

Nachträge.

---

Demgleich  
 in den Bened  
 gleich mit d  
 u doch gerar  
 zinne. Je  
 machen, das  
 geben mit w  
 dieser Orden  
 Der C  
 Deutschland  
 des heil. V  
 nem 1617  
 serme Re  
 eisci ac a  
 Carmelitar  
 trecht (soge  
 Regeln von  
 der im 1.  
 gibt. In  
 noez IV.  
 bengen Kar  
 1) Wer  
 hier haben  
 in Stimmen  
 die ubrigen  
 zu thun, d  
 sich hin un  
 2) Wohl  
 gegeben  
 signet und  
 3) Jeder  
 der An  
 ligen Brude

Wenngleich die Karmeliter an historischer Bedeutsamkeit weit hinter den Benedictinern, Jesuiten u. zurückstehen, ja kaum eines Vergleichs mit denselben würdig befunden werden können, so gehörten sie doch geraume Zeit unter die Zahl der weitestverbreiteten Mönchsvereine. Jeder aufmerksame Leser wird es mir daher zur Pflicht machen, daß ich am Schluß des Werkes nachhole, was früher zu geben mir unmöglich war, nemlich: die ausführliche Regel, worauf dieser Orden sein Dasein gründete.

Der Generalvikar der Karmeliter-Barfüßer in Belgien und Deutschland, der Pater Thomas von Jesus von der Congregation des heil. Elias hat mir die Sache sehr erleichtert, indem er in seinem 1617 zu Antwerpen erschienenen Werk: *Expositio in omnes ferme Regulas Sanctorum Basilii, Augustini, Benedicti, Francisci ac aliorum Ordinum, praecipue in Regulam primitivam Carmelitarum etc.* die ursprüngliche Regel des Patriarchen Abrecht (sogar die diesem vorangegangen sein sollenden fabelhaften Regeln vom Propheten Elias her) und alle späteren Milderungen der im 1. Band erwähnten Päpste — ausführlich und wörtlich gibt. Ich folge seinem Beispiel und wähle die erste von Papst Innocenz IV. decretirte mildernde Auslegung, welcher noch jetzt alle strengen Karmeliter folgen. Sie lautet:

1) Vor Allem ordnen wir an, daß ihr einen der Eurigen zum Prior haben sollt und zwar einen einstimmig oder durch Mehrheit der Stimmen der vernünftigeren Brüder zu diesem Amt Gewählten. Alle übrigen Brüder geloben ihm Gehorsam und werden alles mögliche thun, diesem Gelübde durch die That zu entsprechen, auch keusch sein und jedem Eigenthum entsagen.

2) Wohnen könnt ihr in euren Einsiedeleien, wo euch ein Platz dazu gegeben sein wird, der für Ausübung eurer Ordensobservanz sich eignet und nach des Priors und der Brüder Ansicht bequem ist.

3) Jeder von euch wird die Zelle einzeln bewohnen, welche nach der Anordnung des Priors und mit Uebereinstimmung der übrigen Brüder ihm angewiesen ist.

Jedoch so, daß ihr in einem gemeinschaftlichen Refector speisset und (wo dies bequem geschehen kann) eine Vorlesung aus der heiligen Schrift genießt. Keinem Bruder sei gestattet, ohne specielle Erlaubniß des zeitigen Priors seine Zelle zu verändern oder mit der Zelle eines Bruders zu vertauschen. Die Zelle des Priors besinde sich sogleich neben dem Eingang (d. h. dem Eingang zur Klausur), damit er jedem Ankömmling zuerst begegne und nach seinem Ermessen alles Thun und Lassen leicht einleiten kann.

4) Alle Brüder sollen in ihren Zellen bleiben oder neben denselben im Nachdenken, in stiller Andacht und in Gebet Tag und Nacht wachen, wosern sie nicht anderweitig geschlich beschäftigt sind.

5) Wer die canonischen Tageszeiten mit den Priestern nicht sprechen kann, der spreche sie nach den Constitutionen der heiligen Väter und nach dem von der Kirche gebilligten Gebrauch. Wer auch dieses nicht kann, bete dafür während der nächtlichen Vigilien 25 Vater Unser und verdopple diese Zahl an Sonn- und Festtagen, so zwar, daß er 57 Vater Unser statt der Laudes am Morgen und statt jeder der übrigen canonischen Zeiten 7 Vater Unser, aber zur Vesper deren 15 still für sich spreche.

6) Kein Bruder nenne irgend etwas sein Eigenthum, sondern Alles sei gemeinschaftlich unter allen Brüdern und werde ihnen von dem Prior, durch einen von ihm eigens dazu Ernannten, ausgetheilt, soviel Jeder bedarf. Dabei werde Rücksicht auf eines Jeden Alter und Individualität genommen.

7) Der Betesaal (das Dratorium) werde da wo es bequem geschehen kann, in der Mitte zwischen den Zellen erbaut und dort sollen sich alle Brüder — sofern es bequem geschehen kann — täglich früh Morgens zur Messefeier einfinden.

8) An Sonntagen und an jedem Tag wenn es für nothwendig befunden wird, sollt ihr über Handhabung der Ordnung conferriren und über das Heil eurer Seelen euch besprechen. Dabei sollen auch alle Fehler und Sünden der Brüder (wenn solche begangen worden sind) mit Rücksicht und Liebe geahndet werden.

9) Fasten sollt ihr täglich — außer an den Sonntagen — vom Fest der Kreuzerhöhung bis zum Sonntag der Auferstehung, wosern nicht Schwäche und Kränklichkeit oder irgend eine andere gerechte Ursache das Fasten verbietet; denn Nothwendigkeit hat kein Gesetz.

10) Des Fleischessens enthaltet ihr euch, außer wenn das Fleisch als Arznei bei Schwäche und Kränklichkeit dient. Da ihr oft genöthigt sein werdet, auf Bettelei herumzuziehen und oft den Ort zu verändern (um euern Wirthen nicht beschwerlich zu fallen), so könnt ihr Gemüse in Fleischbrühe gekocht essen und auf der See selbst Fleisch genießen.

11) Weil das Leben des Menschen auf Erden eine ewige Ver- suchung ist und alle die in Christo leben wollen, verfolgt werden;

endlich, weil der Teufel, euer Feind umherschleicht wie ein brüllender Löwe und sucht welchen er verschlinge, so müßt ihr euch unablässig bemühen — gegen solche Schlingen und List der Feinde mit der Rüstung Gottes gewappnet zu sein. Eure Hüften müßt ihr mit dem Gürtel der Keuschheit gürten; die Brust mit heiligen Gedanken bewahren, denn es steht geschrieben: Heilige Betrachtung und gottselige Gedanken beschirmen dich. Anziehen sollt ihr den Harnisch der Gerechtigkeit, damit ihr Gott euern Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele und mit ganzer Kraft liebt und eure Nebenmenschen wie euch selbst. Vorzüglich ist der Schild des Glaubens zu ergreifen, woran alle feurigen Pfeile des Bösen zu Schanden werden. Denn ohne Glauben ist es unmöglich Gott gefällig zu sein und Glaube ist eine Waffe womit man die ganze Welt besiegt. Auch den Helm des Heils müßt ihr auf euer Haupt setzen, damit ihr von dem Erbsfer allein euer Heil hoffet, da er alles Volk von der Sündenschuld befreiet hat. Aber das Schwert des Geistes, d. i. das Wort Gottes, sollt ihr stets im Mund haben und auch im Herzen und was ihr immer thun wollt, das thut im Wort Gottes.

12) Einige Arbeit müßt ihr verrichten, damit der Teufel euch stets beschäftigt finde und bei eurem Müßiggang nicht irgend ein Pförtchen erlausche, durch welches er in eure Seele sich schleichen könne. Hört darüber den Apostel Paulus und nehmt ihn euch zum Beispiel (Christus sprach durch seinen Mund), ihn, der von Gott zum Prediger gegeben und bestellt wurde zum Lehrer der Völker im Glauben und in der Wahrheit; folget ihr ihm, so könnet ihr euch niemals verirren. In Arbeit (spricht Er) und voll Mühseligkeit waren wir unter euch Tag und Nacht beschäftigt, damit wir keinen von euch beschwerten: nicht als ob wir selbst die Nacht nicht hätten, sondern nur damit wir selbst euch ein Beispiel zur Nachahmung geben, denn indem wir bei euch waren, verkündigten wir euch dieses. Denn wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht kauen. Wir hörten, daß einige von euch müßig herumliegen und nichts thaten. Denen, welche also thun, rufen wir zu und beschwören sie im Namen des Herrn Jesu Christi, daß sie schweigend arbeitend ihr Brod essen sollen. Dies ist ein heiliges und gutes Leben, wandelt darin.

13) Der Apostel empfiehlt das Stillschweigen und gebet, daß der Mensch schweigend arbeiten soll, wie der Prophet lehrt: „Schweigen ist die heilige Verehrung der Gerechtigkeit!“ und abermals: „Im Schweigen und in der Hoffnung beruht eure Seligkeit!“ Daher bestimmen wir, daß ihr nach der Complet bis zur Prime des folgenden Tages schweiget. In der übrigen Zeit ist so strenge Beobachtung des Schweigens nicht erforderlich, dennoch hüte sich Jeder vor Geplauder und Geschwägigkeit. Weil, wie geschrieben

steht und auch die Erfahrung lehrt: bei der Geschwätzigkeit die Sünde nicht ausbleiben und wer unbedachtsam plaudert, Uebels davon gewiß empfinden wird. Desgleichen: wer vieler Worte sich bedient, wird seiner Seele wehe thun. Und der Herr spricht im Evangelio: von jedem unnützen Wort, welches die Menschen sprechen, werden sie dem ewigen Richter einst Rechenschaft ablegen müssen. Ein Jeder beschränke also die Zahl seiner Worte und lege seinem Mund ein Gebiß an (damit er nicht etwa falle und auf seine Zunge stürze und ein unheilbares Uebel das ihn tödte, sich zuziehe). Jeder bewache seine Wege mit dem Propheten, damit er nicht mit seiner Zunge fehle und das Stillschweigen, diese heilige Verehrung der Gerechtigkeit, zu beobachten fleißig und vorsichtig sich bemühe.

14) Du aber, Bruder Brocard und Jeder wer nach dir zum Prior erwählt werden mag, erinnert euch stets und erwägt bei all' euerm Thun und Lassen, was der Herr im Evangelio spricht: Wer unter euch größer werden will, der wird euer Diener sein und wer unter den Ersten sein will, der wird euer Sklave sein.

15) Ihr übrigen Brüder sollt euern Prior mit Demuth ehren und dabei mehr an Christum denken, als an den, der Jenen über eure Häupter gesetzt hat und die Kirche sagt zu den Vorgesetzten: Wer euch hört, der hört mich und wer euch verachtet, der verachtet mich und wegen solcher Verachtung wird der Herr nicht mit euch zu Gericht gehen, aber durch Gehorsam werdet ihr den Lohn des ewigen Lebens verdienen.

Die Ansicht dieser gemilderten, d. h. dem Zufall und einer willkürlichen Interpretation so viel überlassenden Regel, erklärt einerseits die endlosen Streitigkeiten und Reibungen in diesem Orden und mit andern Orden und andernseits: wie leicht es geistreichen und herrschsüchtigen Oberen werden mußte, aus diesen oft wiederholten: „wenn es möglich, wenn es bequem ist,“ allmählig völligen Despotismus zu dreheln, d. h. eine Gehorsamstheorie, so streng, wie solche nur bei sehr wenigen Orden erkannt wurde.

(Zu Band I. Seite 76. — Regulirte Chorherren des heil. Anton von Vienne.)

Weil sogar nicht wenige ältere Schriftsteller im Dunkeln über diese Chorherren geblieben sind, der mancherlei Benennungen derselben wegen (Antoniter, St. Antonsherrn, Antoniermönche, Hospitaliter von St. Anton, St. Antonstritter, Hospitalarii S. Antonii Abbatis) und noch mehr wegen der später eingerissenen Verschiedenheit der Tracht auch verschiedene Congregationen und Orden dahinter vernutheten, so muß ich wohl eine kurze Geschichte derselben hier einschalten.

Eine früher nur einzeln und selten vorkommende, für unheilbar erklärte Krankheit, wurde von der Mitte des 11. Jahrhunderts an, in manchen Gegenden eine große Plage vieler Menschen. Sie befahl in der Regel einzelne Glieder, machte dieselben ganz schwarz und brandig, trocknete sie ganz aus, daß sie völlig unbrauchbar und wie verbrannt wurden, zuweilen abfielen oder vielmehr in greulicher Eiterung abfaulten. Allgemein wurde diese Krankheit das höllische Feuer, auch das heilige oder das St. Anton'sfeuer genannt und selbst die Aerzte schrieben von einem damit Befallenen nur: homo qui igne infernali laborare dicitur. Nur die Fürbitte des heil. Anton wurde als einziges Rettungsmittel dagegen gerühmt und daher auch dieser Heilige Tag und Nacht von solchen Leidenden bestürmt. Der reiche Ritter Gaston in der Dauphiné erlebte auch das Unglück, seinen theuren Sohn Guerin davon befallen zu sehen und eilte, zu Füßen des heil. Anton Rettung zu ersuchen. Um die Fürbitte des Heiligen so sicherer zu erlangen, gelobte er: alle mit dem Antoniusfeuer behafteten Kranken, welche des Heiligen Schutz zu ersuchen, hieher pilgern würden — zu versorgen und zu diesem Zweck selbst mit Hingabe seines ganzen Vermögens ein Hospital zu gründen. Erschöpft von Schmerz und Sorgen schlief Gaston ein und träumte bald, daß der heilige Anton ihm erschien, die Rettung des Sohnes versprach, aber zugleich gebot, daß er selbst und Alle, welche bei jenem edlen Werk der Krankenpflege sich ihm anschließen würden, ein blaues T auf der Brust tragen sollten. Gestärkt von dem tröstenden Traum eilte Gaston zu Haus und fand seinen Sohn bereits auf dem Weg der Besserung.

Unverzüglich schritt er zu Erfüllung seines Gelübdes (1095), baute ein Hospital zur Aufnahme der vom Antoniusfeuer befallenen und kranker Pilger, brachte eine Laiengesellschaft von Hospitalitern zusammen, kleidete sie schwarz, nach der Formel der Weltpriester und heftete auf die linke Brustseite des Rocks und Mantels das gebotene himmelblaue T. Paps Urban II. bestätigte 1096 den Verein und den Stifter als Superior derselben, unter dem Titel: Großmeister. Ohne eigentliche Gelübde und streng mönchische Form breitete der Verein in Frankreich sich aus und erhielt erst 1297 von Bonifaz VIII. die große St. Anton'skirche unter dem Titel einer Abtei, alle Rechte und Privilegien eines Mönchsordens mit der Regel Augustins und den Befehl, daß sie Chorherren sich nennen sollten.

Nun breitete sich der Orden über Frankreich, Italien, England, Niederland, Dänemark, Deutschland, Ungarn so schnell und glücklich aus, daß er bald 369 Klöster (Comthureien genannt) zählte, welche sämmtlich den Abt von St. Anton zu Wienne als ihren General oder Großmeister erkannten. Diese Titel, verbunden mit dem nicht selten eintretenden Umstand, daß in den Zeiten allgemei-

ner Verwilderung viele Superioren der einzelnen Comthureien, diese lediglich wie fette Pfründen und Commenden behandelten, gaben häufig Anlaß, daß man diese Hospitaliter-Chorherren wie einen Ritterorden behandelte und auch Ritterorden nannte und diese Benennung führte nicht selten zu dem Irrthum, daß diese sogenannten St. Antonstritter und jene Anton-Chorherren ganz verschiedene Vereine seien. Die Antonierherren waren sehr reich begabt und sogar von Kaiser Maximilian I. im Jahr 1502 mit dem Reichswappen: einem schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, rothem Schnabel und rothen Klauen und einem Brustschild in Gold mit dem blauen T beehrt worden.

Die Verwilderung wuchs fortwährend, selbst nach den vielen, durch die Reformation erlittenen Verlusten, so sehr, daß endlich der Generalabt Anton Brunel von Gramont im Jahr 1616 eine Verbesserung im Orden einführte, aber nur von den Klöstern in Frankreich, von vier in Italien und vier in Deutschland sie nachgeahmt sah.

Außer ihren Hospitaliterpflichten lag ihnen ob: dreimal in der Woche alles Fleischessens sich zu enthalten, neben den gewöhnlichen Kirchenfasten jeden Mittwoch, in der Adventzeit und an vielen Vortagen hoher Feste zu fasten. Sie hielten alle 3 Jahre ein Generalkapitel, worin die Superioren der einzelnen Klöster erwählt wurden. Ihr Generalabt blieb lebenslänglich in seinem Amt.

Ihre vorzüglichsten Comthureien in Deutschland waren: Morfkirchen, Höchst, Alzei, Frankfurt a/M., Braunschweig, Grünberg in Hessen, Lübeck, Memmingen, Lichtenberg, Eilenburg, Taucha, Eicha &c. Unter ihren berühmtesten Männern glänzen vorzüglich der Präceptor des Hauses zu Lichtenburg, Goswin von Drssoy und der große französische Mathematiker Johann Bourel, welcher seinen Meister, Dronce Fine, bald überflügelte hatte.

(Zu Band I. Seite 76. — Regulirte Chorherren des heil. Chrodegang zu Metz)

Schon im 8. Jahrhundert lebten die bei den Cathedral- und Collegiatkirchen angestellten Geistlichen mitunter sehr regellos und ungebunden, weit entfernt von den canonischen Geboten und namentlich von den Vorschriften des Urhebers des gemeinschaftlichen Lebens der Priester — des heil. Augustin von Hippo.

Der einem hohen aufrassischen Haus entstammte und zu Hasbring an der Maas geborene, von Vielen für Karl Martells Enkel erklärte, als Kanzler und Staatsmann des Königs von Frankreich ausgezeichnete Chrodegang wurde im Jahr 742 auf den erledigten Bischofsstuhl von Metz erhoben. Auch an diesem wichtigen Posten wußte er die Kraft seines Geistes und die schönen Tugenden



seines Charakters geltend zu machen, durch strengen, frommen und mildthätigen Wandel sich ein gewichtiges Ansehen in der Klerisei und bei dem Volk zu verschaffen.

Sein Hauptaugenmerk richtete er auf die Wiederherstellung der Kirchenzucht, namentlich bei den Weltgeistlichen und den damals schon sogenannten Chorherren seiner Kathedrale. Das schöne Vorbild des Kirchenvaters Augustin schwebte lebendig vor seiner Seele, aber dessen Verordnungen zu gemeinschaftlichem Leben erschienen ihm bei weitem nicht streng genug. Nach reifem Studium der kanonischen Werke und der Regel Benedicts, erließ er seine Statuten für ein regulirtes Leben der Chorherren zu Metz in 30 Kapiteln, wobei merkwürdigerweise nur das Gesetz der Armuth weit milder, als selbst bei den Vätern zu Hippon erschien. Denn er schrieb zwar vor, daß jeder das gemeinschaftliche Leben ergreifende Geistliche sein gesamntes Vermögen der Kirche von St. Paul zu Metz vermachen, aber doch davon den lebenslänglichen Nießbrauch haben sollte. Sogar über die empfangenen Beichtgelder, Almosen, Stolgebühren behielt jeder Einzelne freie Verfügung. Am Tag konnten sie ausgehen, aber beim Anbruch der Nacht mußten sie in dem Haus der Kirche St. Stephan sich einsünden, die Complet singen und darnach alles Essens, Trinkens, Redens u. sich enthalten, überhaupt bis zur Prime des folgenden Tages das Stillschweigen beobachten und Clausur halten, wie in einem Kloster. Alle schliefen in einem gemeinschaftlichen Saal. Frauen war der Eintritt in dieses Haus gänzlich versagt und Laien nur mit Genehmigung des Obern gestattet. Nachts um 2 Uhr standen sie zu Haltung der Nocturnen auf und mußten die Zeit zwischen den Nocturnen und Laudes zu stillem Nachdenken oder Gebet verwenden, auch Psalmen lesen und singen. Nach der Prime war Versammlung im Kapitelsaal, wo ein Stück der Regel, Homelien oder andere erbauliche Bücher vorgelesen wurden, der Bischof alle kirchlichen und Disciplinaranordnungen bekannt machte, Kapitelbeichte und Gericht hielt und dann Jeden zu Bornahme der vorgeschriebenen Handarbeit entließ. — Von Ostern bis Pfingsten waren täglich zwei Mahlzeiten bewilligt und mit Ausnahme des Freitags das Fleisessen erlaubt; von Pfingsten bis St. Johannis ebenfalls zwei Mahlzeiten, jedoch ohne Fleisch; von St. Johannis bis Martini zwei Mahlzeiten, aber Mittwochs und Freitags ohne Fleisch; von Martini bis Weihnachten war alles Fleisch verpönt und Fasten bis zur None geboten. Von Weihnachten bis zur Fastenzeit wurde Montags, Mittwochs und Freitags bis zur None gefastet und gar kein Fleisch gegessen, an den übrigen Wochentagen aber eine zweite Mahlzeit bewilligt. In der Fastenzeit durfte man durchaus nicht außerhalb des Klosters essen und man fastete bis zur Vesper. Sieben Tische befanden sich im Refektor. Der erste für den Bischof, den Archidiaconus, für Fremde und

alle vom Bischof dazu eingeladenen Brüder; der zweite für die Priester; der dritte für die Diakonen; der vierte für die Unterdiakonen; der fünfte für die minderen Geistlichen; der sechste für Aebte und die vom Superior Eingeladenen; der siebente endlich für die Geistlichen aus Metz, welche an Festtagen oft eingeladen wurden. Brod konnte Jeder nach Belieben essen, aber von Wein wurden Mittags nur 3 und Abends nur 2 Gläser gestattet. Morgens erhielten stets ihrer zwei zusammen eine Portion Suppe und zwei Portionen Fleisch. Mit Ausnahme des Archidiaconus und einiger anderen Aemter, mußten die Chorherren der Reihe nach den Dienst in der Küche besorgen. Die Bedürfnisse für Holz, Licht, Feuerung wurden aus den Kircheneinkünften bestritten, aber jeder Geistliche, welcher eine Pfründe hatte, mußte seine Kleidung sich selbst beschaffen zc.

Unzählige Kirchen Frankreichs, Deutschlands und Italiens nahmen bald diese Regel an und bildeten sonach Vereine von regulirten Geistlichen oder Chorherren. Allein der gute und geistvolle Chrodegang hatte in seinem frommen Eifer mit jenen Regeln der Armuth und des freien Ausgehens am Tag eine halbe Maßregel eingeführt, welche, wie alles Halbe ihre ganz schlechten Früchte tragen mußte. Drei Jahrhunderte der bittersten Erfahrung und ein stets sich wiederholender Rückfall in Zügellosigkeit und Verwilderung, waren die traurigen Folgen jener ursprünglichen Halbheit und in späteren Zeiten noch finden sich der Beispiele nicht wenige, daß sehr weltlich gesinnte und nach Ungebundenheit lüsterne Chorherren gern auf jenes Statut des hochverehrten Chrodegang zurückweisend, gegen Armuthsgelübde und strengen priesterlichen Wandel beharrlich sich sträubten.

Auch Amalarius war bei der abermals für hochnothwendig erachteten Kirchenreform von Aachen im Jahr 816 in seinen Vorschriften über jene Punkte nicht besonnener und richtete sich überhaupt allzuängstlich nach Chrodegangs Worten, weil dieser als der moderne Stifter der regulirten Chorherren allgemein verehrt wurde.

### (Zu Band I. Seite 176. — Die Theatiner.)

Die Ansicht, daß die Theatiner den Vereinen unter der Regel Augustins angehören, wird von eben so vielen Kirchenschriftstellern behauptet, als bestritten. Der große Forscher, Sammler und Gelehrte, Aibertus Miräus, erwähnt in seiner 1638 zu Antwerpen erschienenen Schrift: *Codex Regularum et Constitutionum Clericalium* etc. keine Silbe von der Augustinerschaft der Theatiner, eben so wenig die wörtlich darin gegebene und von dem berühmten Sadolet unterzeichnete päpstliche Bestätigungsbulle dieses Ordens vom 24. Juni 1524, noch die von Papst Clemens VIII. gegebene Bestätigung vom 28. Juli 1604. Ich glaube diesen Orden nicht

besser Charakterisiren zu können, als durch einen wörtlichen Auszug aus seiner Regel. Nach einer kurzen eindringlichen Vorrede beginnt die Regel:

Die erste Regel. 1) Die Gebete des göttlichen Amtes sollen — und zwar die Nocturnen am frühen Morgen und die Tagesgebete unter Tages, von Priestern und allen Geistlichen nach dem Ritus des römischen Breviers mit Andacht und Lust im Chor gesprochen werden; wobei vorbehalten bleibt, nach Zeit, Ort und Umständen auch den Tag eines Patrons oder andern Heiligen zu begehen. An Feiertagen soll eine feierliche Messe gehalten werden. Früh spricht man die Prime, kurz vor der Messe die Tertie, sogleich nach der Messe die Sexte. An den übrigen Tagen werden die Prime, die Tertie und die Sexte zugleich gesprochen und — wann gefastet werden muß, die None vor dem Abendessen, wo nicht, sogleich nach dem Frühstück. Die Abendgebete werden immer gleichzeitig mit der Complet gehalten, die Vesper zur Zeit der vierzigstägigen Fasten vor dem Abendessen, die Complet in der 22. Stunde, wosfern nicht die Predigt oder die Bequemlichkeit des Volks es anders erheischt. — An den von dem Brevier vorgeschriebenen Tagen sollen das kleine Amt der heil. Jungfrau, ein Todtenamt, die 7 Bußpsalmen und 15 Graduale im Chor gesprochen werden, doch steht den Superioren frei, aus vernünftigen Ursachen zuweilen im Chor das Frühgebet der heil. Jungfrau wegzulassen, wozu nach es aber jeder Theatiner einzeln für sich sprechen soll, wie es unsre besondere Verehrung der heil. Jungfrau erheischt.

Die Bußpsalmen bete man mit gebeugtem Knie, die Gradualen und Todtenämter sitzend, alles Uebrige stehend im Chor. Während dem Gebrauch gemäß Einer im Chor die Morgengebete, Lectiönen, zur Prime die Martyrologie vorliest, mögen die Anderen sitzend zuhören und die Responsorien bei jeder Lectiön sprechen. Bei feierlichen Messen sollen weder der Priester noch die Ministranten sich setzen. Bei keiner Art von Messen noch bei den canonischen Tageszeiten bedienen wir uns der Musik oder eines figurirten Gesangs; nur zweimal jährlich bei dem öffentlichen Gottesdienst für die Weltlichen sei dies gestattet. Trachten wir vielmehr (wie der heil. Bernhard sagt) immer rein und ernst Gott zu loben, indem wir nicht träg und schlaftrunken unsre Stimmen schonen, die Hälfte der Worte verschlucken, ganze Stellen überspringen und niemals mit gebrochenen und weibischen Stimmen, sondern mit männlichen und kräftig klingenden Tönen und warmem Ausdruck (wie es die Würde gebietet) die Worte des heil. Geistes erschallen lassen. Singen wir richtig, fangen wir zugleich an und hören wir zugleich auf, machen wir zwischen den Strophen bequeme Pausen und verweilen wir nicht je nach der Quantität auf der vorletzten oder zweitvorletzten Silbe und sparen den Ruhepunkt immer auf die letzte Silbe. —

Die Vorsteher sollen wo möglich alle ihre häuslichen Geschäfte so eintheilen, daß sie stets mit allen übrigen Brüdern zu Abhaltung der kanonischen Tageszeiten im Chor erscheinen können, dasselbe sollen die Vokalen, Priester und Geistlichen beobachten. Keinem soll Befreiung von dieser Pflicht ertheilt werden, außer denen welche studiren, nachlesen oder zur Predigt sich rüsten müssen und jeder davon Befreite soll etwas früher in die Kirche gehen, vor dem Allerheiligsten des Altars ein Gebet verrichten, vom Superior im Chor den Segen sich erbitten und dann in seiner Zelle studiren. — Zu den Frühmessen stehen die Laien mit den Anderen auf, bitten nach dem Invitatorium gemeinschaftlich um den Segen, beten dann noch in der Kirche und gehen an ihre Geschäfte. — Wer zu den Tageszeiten zu spät erscheint, der gehe nicht an seinen Platz ohne zuvor mit einer Kniebeugung vom Superior den Segen erbeten zu haben. Wäre aber schon das Invitatorium und der Hymnus bei der Messe, der erste Psalm bei der Vesper, der Hymnus und die Antiphone bei jeder Tageszeit gesprochen, so bleibe er mit gebeugtem Knie in der Mitte des Chors, bis ihm der Superior ein Zeichen zum Aufstehen gegeben und gehe dann nach empfangenem Segen an seinen Platz. Nach dem Amt bekennet er vor Allen seine Schuld. Wer gegründeter Ursache wegen endlich noch zum Amt kommt, der eröffne im Chor dem Superior die Ursache und bitte um dessen Segen. Wer bei irgend einer der gottesdienstlich canonischen Verrichtungen einen Fehler begangen hat, der bekenne ihn sogleich freiwillig, damit er noch im Chor die Absolution erhalte. Der Vorsteher oder dessen Stellvertreter soll Jedem die Bußen und Strafen auferlegen.

2) Ritus und Ceremonien sollen mit Andacht und Würde geübt werden, wie es der Kleriker erste und bedeutendste Pflicht erheischt. Daher sollen die Vorsteher oder im Fall ihrer Abhaltung, ein tauglicher Priester sorgfältig darüber wachen, daß sämtliche Rubriken des Messbuchs und römischen Breviers genau beobachtet werden. Wenn sie die Kleriker und Priester zusammenrufen, sollen sie sorgen, daß bei feierlichen oder einfachen Messen oder Nentern, Processionen, heiligen Verrichtungen der großen Woche und der vorzüglichsten jährlichen Feste, keine Neuerung und kein Irrthum bei Priestern oder Klerikern sich einschleiche. Bei allen kirchlichen Dingen darf nichts außer Acht gelassen oder leicht übergangen werden, Alles geschehe stets mit Aufmerksamkeit, Andacht, Ueberlegung, Weihe, Schweigen, Demuth und Würde. Kame etwas vor, worüber unsere Rubriken keine Formel böten, so sehe man in unserm Buch der Gebräuche nach; gäbe auch dieses keine Auskunft, so entscheide unsere nächste Congregation (Kapitel).

3) Die Kirchen seien stets rein und geschmückt mit Allem zum Gottesdienst gehörenden. Die Gewänder der Priester, der Schmuck der Altäre, die heiligen Gefäße und was zu irgend einer gottes-

dienstlichen Verrichtung gebraucht wird, sei rein, blank, glänzend und an seinem angewiesenen Ort bereit. Denn die Ordnung, in welchem dies Alles erscheint, zeugt von dem Geist der Brüder. Was zu heiligen Verrichtungen dient, werde zu keinem andern Gebrauch gegeben, weil es dadurch oft besleckt und beschmutzt wird. — Nie dürfen Familienwappen und Namen an heiligen Orten angebracht werden; wo der General dergleichen in unsern Kirchen aufzustellen erlaubt hat, soll nichts Neues hinzukommen. Weltlichen kann wohl gestattet werden: Kirchenstühle und Kapellen in unsern Kirchen zu bauen, auszuschnücken, mit Wappen und Inschriften zu versehen, aber diese müssen von uns zuvor gelesen und genehmigt sein und dürfen durchaus dem Orden keine lästige Verbindlichkeit auferlegen, nichts außer seiner Bestimmung liegendes gebieten, wie z. B. ewige Messen und Aemter, welche überhaupt niemals in dieser Congregation zulässig sind.

4) Unsre Priester und Kleriker sollen überall, aber besonders in der Kirche, wo sie Aller Augen auf sich ziehen, in Gesicht, Gebärden, Gang, Haltung, Bewegung und Rede stets gemessen sein, damit sie stets nur ernst, bescheiden und von ihrem heiligen Beruf durchdrungen erscheinen. — Den in die Reihe der Kleriker aufgenommenen Novizen mag gleich anfänglich die Tonsur gegeben werden, damit sie das göttliche Amt im Chor sprechen, dem Priester bei'm heil. Messopfer dienen und bei den übrigen kirchlichen Verrichtungen behülflich sein können. Sobald sie Profesz gethan, können die vier kleinen Weihen ihnen ertheilt werden, wenn der Vorsteher und die Mehrzahl der Vocalen damit einverstanden sind; jedoch für Ertheilung der höheren Weihen muß die Genehmigung des Generals eingeholt werden und überhaupt soll mit dieser Ertheilung nicht zu sehr geeilt, sondern vorsichtig gezögert werden. Subdiakonus soll keiner vor Ablauf von 3, Diakonus keiner vor Ablauf von 4 und Priester nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach gethaner Profesz werden. Damit ist keineswegs gesagt, daß sie nach solchen Fristen geweiht werden müssen und von den Vorstehern nicht auf weitere Termine hinausgeschoben werden dürfen, sondern nur, daß sie nicht früher zugelassen werden, wosern nicht äußerste Noth oder eine bedeutende persönliche Rücksicht es gebietet.

5) Wer in unsern Kirchen die heil. Sakramente empfangen will, dem werden unsere Priester die Wichtigkeit und den Werth der Beichte einprägen und dabei nicht sowohl den speciellen Fall, als vielmehr im Allgemeinen das Heil der Seelen berücksichtigen. — Schwer krank Darniederliegende mögen mit Erlaubniß des Superiors in ihren Häusern besucht werden, das Sakrament der Buße, fromme Ermahnungen und Lehren empfangen, zur Vorbereitung auf ein gutes Sterben. Dabei sollen jedoch unsre Priester sich hüten, daß nicht von weltlichen Dingen, namentlich nicht von Testament-

machen, Almofenspenden, Vermächtnissen an unsern Orden in ihrer Gegenwart verhandelt werde, damit sie frei vom Verdacht der Habfucht und anderer gehässigen Leidenschaften bleiben. — Die Beichte von Weltleuten dürfen nur gereifte, erprobte und erfahrene Priester annehmen und vorsichtig sei stets dabei zu erwägen, daß kein Unfähiger das Amt eines Beichtigers und nie ohne Erlaubniß des Generals überkomme. Dieser mag jedem, der wenigstens ein Jahr lang Priester ist und ihm tauglich erscheint, die Erlaubniß dazu geben, aber niemals einem jüngern Priester, wenn nicht besondere Tugend und Gelehrsamkeit oder eine örtliche Nothwendigkeit es gebieten. Stets muß zuvor dafür die Erlaubniß des Ordinarius eingeholt und der zum Empfangen der Weihe oder zum Beichtehören Bestimmte von dem Vorsteher und eigens dazu erwählten Vätern sorgfältig geprüft werden. Die Vorsteher sollen Jedem, der als Beichtiger für Weltliche berufen ist, den Grundsatz tief einprägen, daß er nicht allzusehr dadurch sich beschäftigen und alle Zeit für sich selbst sich rauben lasse. — Zur Beichte des weiblichen Geschlechts lasse man nicht ohne äußerste Noth die jüngeren Priester zu, sondern übertrage dieses Amt stets den an Alter und Sitten Gereiften. Ohne einen vernünftigen Grund soll kein weibliches Wesen unsere Häuser betreten und wer die Beichte von Frauen noch nicht annehmen darf, soll auch keine Besuche bei Frauen machen, noch von ihnen empfangen, außer in dem seltenen Fall, wenn der Superior solches gestatten wird. Auch die für Frauen erwählte Beichtiger sollen vom Superior die Erlaubniß zu deren Besuch nur selten und mit Umsicht erhalten, die Beichte nur in der Kirche annehmen, außer wenn schwere Krankheit, irgend ein unglückliches Ereigniß oder eine höchst wichtige Ursache es unvermeidlich anders gebietet. Aber auch in diesem Fall soll er sich hüten, mit der Beichtenden allein unter vier Augen zu bleiben, sondern stets einen Gefährten bei sich haben, der ihn im Auge behalte. Die Beichtstühle für Frauen sollen in den Kirchen so angebracht und eingerichtet werden, daß man sowohl den Priester als die Beichtende leicht sehen könne. Bei einer solchen Beichte sollen die Priester der nöthigen Kürze im Reden sich beleißigen, alle unnützen Worte und namentlich alles nicht unmittelbar zum Sakrament der Buße Gehörige vermeiden. Männer kann man in der Kirche oder in deren Wohnungen beichten lassen.

6) Keiner von uns soll der Beichtiger von Klosterfrauen oder anderer in Congregationen lebender Frauen werden. Doch sei dem Vorsteher gestattet, solches nach der Erklärung der tridentinischen Kirchenversammlung zwei bis dreimal jährlich zu gestatten — als einen außerordentlichen Fall. — Nur die Nonnen des Klosters der heil. Maria der Weisheit zu Neapel, welches von der Schwester Pauls IV., des Stiffers unserer Congregation gegründet worden,

dürfen unter unserer geistlichen Führung stehen und der General wird mit Zuziehung der Consultoren einen Beichtiger aus unserer Mitte für sie wählen; einen Zweiten der sie leite und ihre Geschäfte besorge, doch soll dieser nie zu gleicher Zeit bei uns Vorsteher sein. Zu diesen beiden Aemtern soll nach Gutbefinden jährlich neu gewählt werden, in keinem Fall aber sollen dieselben Personen länger als drei Jahre solchem Beruf sich widmen. — Wenn unsre Visitatoren der römischen und neapolitanischen Provinz jährlich unsre Klöster visitiren, sollen sie zugleich das erwähnte Nonnenkloster visitiren. Auf keine Weise soll für diese oder für andere Nonnen irgend ein Privatgeschäften übernommen werden. Keiner von uns darf ein Seminar leiten oder auf irgend eine Art damit sich beschäftigen.

7) Wer natürlichen Beruf, gute Anlagen und besondere Tugend bewiesen hat, werde zum Prediger berufen, übe sich zuerst bei unsern gemeinschaftlichen Erholungen mit Bewilligung des Superiors in Declamationen und trete dann öffentlich auf. Das Recht dazu kann nur der General verleihen und zwar nur solchen, welche nach den philosophischen Vorbereitungen das Studium der heiligen Theologie absolvirt, die theologischen Vorlesungen drei Jahre lang gehört, philosophische und theologische Sätze vertheidigt, das Zeugniß der Tugend und guter Sitten haben und von 2 oder 3 durch den General dazu ernannten Vätern über Philosophie, Theologie und Gewissensfälle examinirt und anerkannt sind. Wer dazu mit allzugroßer Begierde und nicht lediglich aus Nächstenliebe sich drängt, soll nicht leicht zugelassen werden. Wer bei dem vierzigstägigen Fasten verbotener Speisen sich bedient, ohne durch Unpäßlichkeit dazu berechtigt zu sein, wird für unfähig zum Predigen erkannt. — Zu seinem Hauptvorwurf mache sich jeder Prediger die genaueste Belehrung der Zuhörer über die Sittlichkeit und Tugend, die Anregung und Befehrerung der Gemüther zur Liebe gegen Gott; er enthalte sich dabei alles unnützen Wortschwalls, aller nicht zum Zweck gehöriger Dinge. Wer dagegen handelt, dem werde die Kanzel untersagt und falls er wiederholter Ermahnung des Superiors nicht Gehör gibt, von dem General für unfähig erklärt. — In den Städten wohin wir kommen und in unsern Kirchen sollen wo möglich unsere Leute predigen und nur bei triftigen Ursachen und mit specieller Genehmigung des Generals auch anderwärts predigen dürfen. Aber in diesem Fall habe jeder Prediger einen vom General eigens ihm beigegebenen braven und bescheidenen Reisegefährten, der auch seinen Predigten beizuhörte und ihm wie einem Superior in allen Dingen gehorche. Kurz vor Anfang der Predigtzeit sollen sie von Haus weggehen und nicht von dem kürzesten Weg abweichen. Das Reisegeld erhalten sie von den Vätern des Orts wo sie predigen. — Keiner von uns verlange gleichsam als Lohn für seine Predigten ein Almosen oder nehme unter solcher Voraussetzung etwas an; dagegen

empfangen er was außerdem freiwillig von den Gläubigen geboten wird und betrachte es als das Eigenthum des Hauses, in dessen Kirche oder Stadt er gepredigt hat, wosfern nicht von den Gebem ein anderes Haus geradezu genannt ist. — Wer täglich predigt, bleibt von dem Chor ganz frei; wer nur an Sonn- und Feiertagen predigt, der ist auch nur an jenen Tagen vom Chor befreit, wosfern nicht der Superior aus guten Gründen diese Befreiung weiter ausdehnen will. Wer bei den Klosterfrauen oder in Betfälen predigen muß, erhält von dem Gutbefinden des Superiors eine gewisse Befreiung vom Chordienst.

8) Man soll zwar immer, aber vorzüglich an jedem Tag zweimal auf das gegebene Zeichen zum gemeinschaftlichen Gebet mit vollkommen schweigender Ruhe des Leibes und der Seele und mit gebeugtem Knie eine halbe Stunde lang für sich beten. Dies geschehe zuerst nach vollbrachter Morgenmesse, dann im Winter nach 1 Uhr Nachts und im Sommer unmittelbar nach der Mittagsruhe. Daneben müssen wir aber auch im Chor oder in der Kirche gemeinschaftlich beten, so oft es thunlich ist und gewiß täglich zweimal; nemlich unmittelbar vor dem Frühstück und dann vor dem Schlafengehen und dabei uns über alle unsre Worte, Thaten und Gedanken des Tages Rechenschaft ablegen. Täglich nach dem Essen und üblichen Dankgebet gehen Alle mit gefalteten Händen schweigend in die Kirche, zu einem Gebet des Dankes und einem Gebet zu Gott für die Wohlthäter, vorzüglich für diejenigen, von welchen bei Tisch die Rede gewesen.

9) Neben der Beharrlichkeit im Gebet müssen wir uns auch des fleißigsten Genusses der Sakramente bestreben. Denn Kleriker und Laien sollen auch alsdann, wenn sie keiner Todsfünde sich bewußt sind, niemals zum heil. Abendmahl gehen, bevor sie nicht ihre Seele durch eine Beichte gereinigt haben. Die Priester, welche täglich Gottesdienst halten, sollen dies, wo nicht jeden Tag, doch öfters in der Woche thun. Ein jeder der Unsrigen beichtet seinem Vorgesetzten oder einem der von ihm bestellten Beichtväter. Die Priester feiern täglich die Messe, haben jede Verhinderung dem Superior anzuzeigen und Befreiung von ihm zu erbitten. Die Kleriker und Laien sollen an den Sonntagen und an den Festen des Herrn Christus, der heil. Jungfrau Maria und der heil. Apostel gemeinschaftlich communiciren, aber täglich eine Messe hören. — Wer durch Krankheit lange Zeit in das Bett gebannt wird, dem soll in jeder Woche einmal der allerheiligste Leib des Herrn gereicht werden. Verschlimmert sich die Krankheit gefahrdrohend, so sorge der Superior, daß nicht nur die Sakramente der Buße, des Abendmahls und der letzten Delung gehörig beigebracht werden, sondern daß auch stets Einige bei dem Kranken seien, zu Ermahnung und Tröstung und Belehrung, daß sie zur Reise in das himmlische Vaterland



ihn gehörig vorbereiten. Merken sie das Herannahen des Todes, so geben sie ein Zeichen, damit alle Brüder in der Zelle des Sterbenden sich versammeln und die scheidende Seele mit Psalmen und Gebeten begleiten.

10) Ist einer verstorben, sei er nun Profesz, Noviz oder Gast gewesen, so werde seine Leiche unter dem Geleite Aller in die Kirche getragen. Hierauf halte man auf dem Chor zu gelegener Zeit ein Todtenamt. Nach der feierlichen Bestattung folge eine feierliche Messe. War der Verstorbene ein Profesz, so opfern alle Priester 30 Tage lang für seine Seele, die Kleriker halten eben so viele Todtenvespern und die Laien beten eben so oft die Krone der allerheiligsten Jungfrau. Stirbt Einer während einer Reise des Predigens oder anderer Congregationsgeschäfte wegen — von einem Haus zum andern, so sollen beide Häuser auf gleiche Weise das Amt halten, als wenn er beiden gleich angehört hätte. Stirbt der General, so geschehe dasselbe in allen Häusern. Stirbt der heilige Vater, so werde in allen Häusern das ganze Todtenamt und eine feierliche Messe mit Responsorien an das Grab gefeiert. Dasselbe geschehe bei'm Tod eines Bischofs, der unsers Ordens war. In der Stadt, worin ein Bischof starb, werden eine feierliche Messe und Responsorien an das Grab gehalten. Am Tag nach Aller Seelen werde eine feierliche Messe gehalten, aber zugleich begehe man die Responsorien an das Grab für alle verstorbenen Brüder unserer Congregation.

Die 2. Regel. — 1) Erklärung und Einschärfung der drei Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth und zwar nicht einer Scheinarmuth sondern einer wirklichen, für die Gesellschaft und jedes einzelne Mitglied in jeder Beziehung.

2) Vorschriften über die äußerste Einfachheit einer ehrbaren Priesterkleidung und eines erträglichen, höchstens vier Palmen breiten Bettes, Vermeidung alles Seidenstoffs und gemeinschaftliche Aufbewahrung aller Kleidungsstücke, Scheerung der Haupt- und Barthaare.

3) Mäßigkeit im Essen und Trinken wird zum Gesetz gemacht; die Haltung der kirchlichen Fasten geboten; Enthaltung vom Fleischessen und andere Fasten, Gleichheit in Allem an den gemeinschaftlichen Tischen, Vorlesungen während des Essens und Stillschweigen vorgeschrieben. Alle außerkirchliche Fehle werden mit gebeugtem Knie im Refector gebeichtet und dafür von dem Vorsteher die Bußen auferlegt. Nach dem Frühstück und üblichen Dankgebet gehen Alle mit gewaschenen Händen in den Chor und sagen die None. Nach dem Essen geschieht dasselbe zu anderem Gebet. Außer den gemeinschaftlichen Essen soll Niemand ohne Erlaubnis des Superiors etwas zu sich nehmen.

4) Sehr menschenfreundliche Vorschriften über Schonung der Schwächlichen und Pflege der kranken Brüder, Befreiung derselben

von den Pflichten der Regel, Anstellung eines Arztes, Orts- und Luftveränderung zu Wiederherstellung der Gesundheit.

5) Empfehlung äußerster Vorsicht bei Aufnahme von Novizen, sowohl hinsichtlich deren geistlichen Anlagen und Charakter, als deren Reinheit des Wandels und Glaubens. Wer im Verdacht der Kezerei steht oder bereits einem andern geistlichen Orden einverleibt war, kann nicht aufgenommen werden, wofern nicht General und Consultoren es besonders gestatten. Wer dem Orden desertirte, einem Ordenshaus entwichte und wer unehelich geboren ist, kann gar nicht anders als auf Befehl des Generals des Ordens angenommen werden &c. Die Professoren sollen mit den Novizen keinen Umgang pflegen noch plaudern.

6) Alle Kleriker sollen fortwährend der theologischen Studien mit Ernst sich befleißigen und auch die weltlichen Wissenschaften keineswegs vernachlässigen, vorzüglich so lang sie Novizen sind. Eine sehr systematische Schul- und Studienfolge wird eingeführt, ohne die Beobachtung der kanonischen Tageszeiten stören zu dürfen.

7) Stillschweigen wird geboten, namentlich vom Zeichen zu dem englischen Gruß Abends bis Morgens zu Sonnenaufgang. — Niemand soll die Zelle eines Andern betreten, ohne Erlaubniß des Superiors und ohne dessen Befehl Niemand mit Weltlichen sprechen. Wer auf der Straße einem solchen Gespräch nicht ausweichen kann, soll es so kurz als möglich abmachen. Mit weltlichen Wesen darf gar nicht gesprochen werden und Abends nach dem Verschluss der Thüren übergebe man sämtliche Schlüssel dem Vorsteher.

8) Gegen Ordensmitglieder soll das Gastrecht sehr freundlich geübt werden. Nach einem Gebet vor dem Altar der Kirche empfängt der Gast den Kuß des Friedens von allen Brüdern, wird dann in seine Zelle geführt, der Reisekleider entledigt und mit Hauskleidung versehen. Man wäscht ihm die Füße, erfreut ihn mit besseren Speisen zwei Tage lang. Nach dieser Zeit wird er in Allem als verpflichtetes Glied des Hauses betrachtet. Auf gleich liebevolle Weise soll jeder auf Reisen gehende Bruder entlassen werden. Ohne sehr dringende Gründe nimmt man Weltliche in den Häusern nicht auf und läßt sich auf keine Weise von denselben in regulirter Zucht und Obsequanz stören.

9) Wer aus dem Haus gehen will, was ohne Erlaubniß nicht geschehen darf, der bitte mit seinem bestimmten Gefährten mit einer Kniebeugung um den Segen, bete, ermahne den Pförtner und gehe dann immer neben seinem Begleiter ernst und würdevoll. Laien können mit Genehmigung des Superiors allein ausgehen. Bei Abwesenheit des Vorstehers darf Niemand das Haus, ohne Erlaubniß des Generals kein Bruder die Stadt verlassen. Ausnahmen wegen dringender Fälle sollen wenigstens diesem unverzüglich gemeldet wer-

den. Keiner soll ohne Begleiter reisen, noch von der bezeichneten Straße abweichen zc.

10) Bei so strengen Observanzen und anhaltenden Studien wird eine ehrbare Erholung zuweilen für zuträglich erachtet. Daher sollen die Vorsteher im Winter nach dem Frühstück eine einstündige Unterhaltung gestatten und im Sommer dafür die Zeit nach dem Essen ansetzen. Wöchentlich einmal im Sommer mögen die Schüler einen Spaziergang aus der Stadt machen und zum Frühstück wieder zu Haus sein, aber im Winter erst nach dem Frühstück ausgehen. Dasselbe ist den übrigen Brüdern alle vierzehn Tage gestattet, doch überall Ehrbarkeit und priesterlicher Anstand streng befohlen zc.

Die 3. Regel. — 1) und 2) Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an den Generalkapiteln und die Form der dabei vorkommenden Wahlen. Wann, wo und wie die Generalkapitel gehalten werden sollen.

3) Wer zum Vocalen (ohngefähr was in den Mönchsorden die Discreten sind) von dem Generalkapitel aus der Zahl der Priester gewählt werden kann und soll.

4), 5), 6), 7), 8) Ueber die Befähigung zu den Aemtern der Definitoren, Consultoren, Referendare (Cognitores causarum) des Generals (Praepositus Generalis) und der Visitatores, deren Verrichtungen und Amtspflichten.

9) Von der Stellung des Vorstehers (Praepositus) und der Vocalen in jedem Haus. Daß ein jeder Hausvorsteher seinen Vicar (gleichsam einen Prior) haben müsse und mancherlei häusliche Reglements.

10) Ueber die Rangordnung aller Brüder in jedem Haus, wobei die Anciennität der Professoren hauptsächlich entscheidet.

Die Theile 2 und 3 der Regel gab ich nur in flüchtigen Andeutungen, weil sie das Institut nicht besonders charakterisiren, kein neues Licht über dasselbe verbreiten. Schließlich bemerke ich nur noch, daß dieser Orden bereits im Jahr 1618 in Italien allein 36 Häuser hatte, deren bedeutendste zu Venedig, 3 zu Neapel, 2 zu Rom, Mailand, Cremona, Genua, Piacenza, Florenz, Padua, Vicenza, Messina und Palermo waren.

(Zu Band I. Seite 181. — Barnabiten.)

Viele der alten Herren mit den ungeheuren Perücken und dem ungeheuren Fleiß zankten sich weidlich darüber, ob die Barnabiten Augustiner oder Benedictiner seien und waren reich an Gründen für beide Behauptungen. Ich neigte mich auf die Seite der Augustiner, bis Miräus und ein Exemplar des sehr seltenen Anacletus Siccus  
25\*

vollkommen mich überzeugten, daß diese regulirten Geistlichen hinsichtlich ihrer Regel und Statuten vollkommen selbständig geblieben sind. Leider war ich nicht im Stand, ihre Constitutionen mir zu verschaffen und hier nachzuliefern. Im Allgemeinen haben sie manche Aehnlichkeit mit den Theatinern. Auch sie stehen unter einem alle drei Jahre wechselnden Praepositus Generalis, setzen ihren Provinzen einen Praepositus provincialis, jedem ihrer Collegien einen Praepositus vor und geben für Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten dem General vier Assistentes an die Seite. Auch sie vermeiden, einzelne hohe Feste ausgenommen, allen Prunk im Gesang bei dem Gottesdienst und begnügen sich mit einfachem Psalmodiren. Ihr Eifer für Studien und theologische Bildung bewährte sich stets als sehr rege und ihren vielfältigen Einfluß erwarben sie sich namentlich als Pfarrer und Seelsorger und Lehrer in Italien, Deutschland, Ungarn etc. Im Jahr 1618 hatten sie bereits in Italias die 3 Provinzen von Mailand, Rom und Piemont und darin an folgenden Orten Hauptcollegien: Mailand 2 mit der Pflicht des Lehramtes an dem öffentlichen Gymnasium für weltliche Wissenschaften; Casal Maggiore, Lodi, Cremona, Tortona, Monza, Montu, Novara, Orta, Vigevano, Pavia. In den päpstlichen Staaten: zu Rom 2, Bologna 3, Fossombrona, Foligni, Macerata, Perugia, Sanseverino, Spoleto, Zagarolo. Im Neapolitanischen: zu Neapel 3, Aquila, Arpino. Im Toskanischen: zu Florenz, Piscia, Pisa, Livorno. Im Genuesischen, Mantuanischen und Piemontesischen: zu Genua, Mantua, Acqui, Casale, Reggio, Piacenza, Turin, Asti, Cberi, Vercelli, Anessy, Tonone (mit dem Gymnasium für weltliche Wissenschaften), dazu kamen in Frankreich die Collegien zu Paris, Air in der Provence, Lascar, Montargis, Estampes, wozu die vier Letzten die öffentlichen Gymnasien versehen mußten. In deutschen Gebieten: Prag und Wien.

(Zu Band I. Seite 195. — Die regulirten Geistlichen: Somascker.)

Diese Somascker hatten damals bereits außer den genannten 3 Provinzen noch die vierte in Frankreich und mit ihren Collegien an manchen Orten sehr gut fundirte und trefflich verwaltete Hospitäler verbunden. Im Jahr 1600 zählten sie bereits Häuser zu: Rom (mit Aufsicht und Lehramt im Collegio der Griechen und im Clementino), Veletri, Pavia 2, Padua, Mailand 2, Cremona 2 (mit Hospital), Piacenza, Amelia, Como, Treviso, Alessandria, Lodi 2, Venedig 4 (mit der Führung des allgemeinen Seminars), Bergamo, Tortona, Brixen (mit Hospital), Salodi, Macerata, Tibur, Ferrara, Vicenza 2, Neapel 2, Seni, Reggio, Merato, Vercelli, Genua 2, Ripalta, Vienne (mit Hospital), Avignon, Lyon,

Caserta, Melfi, Fossano, Biella, Casale, Lugano, Trento, Paris, Toulouse, Narbonne, Zimont, Lectoir, Condozme, Brive, Francheville &c., wozu 1616 in Frankreich noch viele Häuser der Congregation der christlichen Lehre kamen, welche indessen später wieder davon getrennt wurden.

(Zu Band I. Seite 198. — Die regulirten Geistlichen: die armen Krankendiener.)

Auch deren Regel unter dem Titel: Formula vivendi, enthält Miräus von Seite 103 bis S. 105. — Im Jahr 1610 hatte die Congregation bereits Häuser zu: Rom 2, Neapel, Mailand, Genua, Florenz, Ferrara, Messina, Palermo, Mantua, Viterbo, Boscianici, Theati, Burgonovo, Calata, Bologna, Noli, Calatarigone, Sinuessa &c., welche in die 5 Provinzen: Rom, Neapel, Mailand, Bologna und Sicilien eingetheilt waren.

(Zu Band I. Seite 200. — Die regulirten Geistlichen: die Mindern.)

Auch deren Constitution gibt Miräus auszugsweise von S. 109 bis S. 111. — Ihre vorzüglichsten Häuser im Jahr 1600 waren zu: Rom 2, Neapel 3, Palermo, Messina, Catania, Manna, Genua, Bologna, Castel durante, Pesaro, Madrid, Alcalá 2, Balladolid, Castrillo, Salamanca, Sevilla, Lissabon 2.

(Zu Band I. Seite 203. — Die regulirten Geistlichen, die Armen der Mutter Gottes der gottseligen Schulen genannt.)

Bei Erwähnung dieses auch jetzt noch sehr wichtigen Ordens wurde eine Hauptsache vergessen, was leicht Mißverständnisse erregen könnte. Nur die Gelehrten kennen diese Congregation unter obigem Namen, im Allgemeinen aber werden diese Kleriker Piaristen genannt. Wahrscheinlich rührt dieser Name von dem letzten Wort ihrer lateinischen Benennung her und erhielt sich als bequemer und kürzer im Mund des Volks und sogar vieler Schriftsteller. Sie hießen nemlich: Clerici regulares scholarum piarum.

Wie bedeutend heute noch diese Congregation ist, beweist wohl am sichersten der Umstand, daß sie in den deutschen katholischen Ländern alle Säkularisationen überlebte und jetzt noch in den österreichischen Staaten 227 Priester, 50 geistliche Professoren, 14 Nichtprofessoren, 6 Novizen und 3 Laien in den Häusern zu Wien, Nikolsburg, Straßnitz, Leipsick, Leitomischel, Schlan, Schlackenwerth, Kämstler, Freiberg, Jungbunzlau, Altwasser, Bernschau, Reichenau

Weißwasser, Prag, Freudenthal, Böhmisches Budweis, Haida, Mährisch Trübau, Brüx, Duppau, Rakonitz, Ausspitz, Brandeis, Baja und Beraun zählt.

(Zu Band I. Seite 233. — Die Benedictiner.)

Damian Furhoffer gibt im 1. Buch seiner *Monasteriologia Hungariae, Veszprimii*, Fol. 1803. Seite 14 u. 15 folgende Notiz: „Zu der Regel des heil. Benedict bekannten sich und lebten nach ihr — ohne die Hunderttausende von gewöhnlichen Mönchen und die Tausende von mitunter ganz großen Schriftstellern zu rechnen:

Römische Päpste . . . . .	62	davon kanonisiert . . . . .	25
Kardinäle . . . . .	240		
Patriarchen . . . . .	258		
Erzbischöfe . . . . .	1,600		
Bischöfe . . . . .	46,000		
Doctoren (Kirchenlehrer) . . . . .	7		
Römische Kaiser . . . . .	21		
= Kaiserinnen . . . . .	26		
Könige . . . . .	48	davon als heilig erwähnt	12
Königinnen . . . . .	45	davon heilig gesprochen	18
Kaiserl. Prinzen u. Prinzessinnen	146		
Fürsten und Herzoge . . . . .	4,450		
Heilige, wenigstens . . . . .	50,000		

Und alle sogenannten Apostel des Occidents. Wir wollen mit den Zahlenangaben der Benedictinischen Kaiser, Kaiserinnen, Könige und Königinnen nicht rechten und die Summe der Heiligen gern zugestehen, ohne damit unmittelbar für den Orden etwas außerordentlich rühmliches gesagt haben zu wollen, weil beinahe jeder Mönchsorden mit ähnlichen Registern Luxus treibt. Aber die Wahrheit, daß jene sogenannten occidentalschen Apostel, d. h. die Männer, welche Christenthum, Cultur des Bodens, der Geselligkeit und des Geistes über ganz Europa verbreiteten und mit unermüdlichem Streben die kostbaren Geisteskräfte des Alterthums sammelten, aufbewahrten, vervielfältigten und damit die Gewisheit einer Erhebung aus mittelalterlicher Barbarei vorbereiteten — alle ohne Ausnahme diesem Orden angehörten — macht Benedicts Stiftung unsterblich und erhebt ihn unter die bedeutendsten Männer aller Zeiten.

Was wären wir ohne jene Geisteskräfte der klassischen Zeiten und wo wären diese Geisteskräfte, ohne den bewunderungswürdig beharrlichen Fleiß dieser schwarzen Mönche? Preis und Ehre und Dank dir, St. Benedict, im Himmel und auf Erden! Dank und Ehre auch seinen fleißigen Söhnen!

(Zu Band II. Seite 214. — Die Jesuiten.)

Nach einer im Katholikon gegebenen, wahrscheinlich officiellen Uebersicht, zählte der gesammte Orden der Jesuiten im J. 1834 noch:

992 Priester,  
913 Scholastiker,  
779 Brüder.

2684 Individuen und besaß:

Profeshhäuser . . . . .	18
Collegien . . . . .	39
Collegien mit Kosthäusern . . . . .	18
Gefonderte Kosthäuser . . . . .	8
Noviziate . . . . .	15
Residenzen . . . . .	22
Missionen . . . . .	67
Ererzitianhaus . . . . .	1

Also im Ganzen noch: 173 Anstalten.

Der Orden war noch in 4 Assistenzen, nemlich: Italien, Spanien (wieder seit 1814), Gallien und Germanien eingetheilt. Jede dieser Assistenzen enthielt mehrere Provinzen und Missionen. Namentlich erscheinen in der zur Assistenz Germanien gehörenden Provinz Oberdeutschland die Collegien zu Freiburg, Brig, Sitten und Stáffis; die beiden Kosthäuser Freiburg und Brig; die beiden Noviziate Brig und Stáffis und 3 Missionen. Diese 11 Anstalten wurden 1833 versehen von 39 Priestern, 59 Scholastikern, 51 Brüdern, welche im J. 1834 bereits wieder auf 170 Individuen angewachsen waren. Die jesuitische Erziehungsanstalt hat seit zwei Jahren außerordentliche Anziehungskraft geäußert, bereits 350 Böglinge in ihren Mauern gesammelt und Hunderte wegen Mangels an Raum abweisen müssen. Bemerkenswerth erscheint dabei, daß namentlich die höheren Stände aus deutschen Ländern ihre Söhne dort unterzubringen trachten, obgleich Staatsanstalten zur Bildung jeder Art für Jünglinge in Deutschland nicht fehlen. — In den sämtlichen amerikanischen Ländern unterhält der Orden 145 Missionäre und deren 169 in England und Irland. Daß sie hier nicht müßig sind und nicht fruchtlos arbeiten, beweist die auffallende Zunahme der Religionsübertritte.

Dagegen ist ihr Loos in Spanien seit dem 8. Juli 1835 geworfen und wird sich auch schwerlich in den nächsten Jahren wieder zu ihren Gunsten wenden. Die Madrider Zeitung von jenem Tag verkündet das Gesetz der Aufhebung des Ordens, bestiehlt die Einziehung seiner sämtlichen Güter, weist den Ertrag derselben, so wie alle bisherigen Einkünfte und Effecten der Tilgung der Staats-

schulden oder zur Abtragung der Interessen der Staatsschuld an und verordnet, daß jedem Priester des Ordens täglich 5 Realen so lang zu seinem Unterhalt bezahlt werden sollen, bis er ein anderes Unterkommen wird gefunden haben.

(Zu Band II. Seite 247. — Regulirte Geistliche des Dratorii in Italien.)

Das in dem Nachtrag zu dem Artikel: „die Theatiner“ angeführte Werk von Aubertus Miräus, enthält von Seite 78—96 die ganze Regel der Dratoristen mit Anhang und Interpretationen. Ich mache darauf aufmerksam, weil mein Raum hier zu beschränkt ist, um diese merkwürdige Regel geben zu können. — Im Jahr 1598 hatte diese Congregation bereits Dratorien und Häuser zu: Rom, Neapel, San Severino, Lanzano, Lucca, Camerino, Ferrara, Trapani, Vicenza, Lonon, Frejus, Notre Dame de Mont Aigu, Douay, Notre Dame de Chievre, Braine le Comte. — Zu den berühmten Männern nennen wir noch: Fabiano Giustiniani, Johann Severano.

(Zu Band II. Seite 255. — Die regulirten Geistlichen des Dratorii in Frankreich.)

Die Regel dieser Congregation gibt Miräus l. c. Seite 121 bis Seite 123; die Häuser und Collegien der Congregation waren zu: Paris 2, Notre Dame de Vertu, Montmorency, Marino, Korroy, Maule, Toiry, Rouen, Dieppe, Caen, Amiens, Peronne, Orleans, Bourges, Nevers, Tours, Rosiers, Vendome, Notre Dame des Artilliers, Saumur, Angers, Mort, Le Mans, Nantes, Rochelle, Troyes en Champagne, Dijon, Langres, Beaulne, Chalou, Mascon, Lyon, Clermont en Auvergne, Effiat, Riom, Montbrison, Notre Dame des Graces en Forez, Malval, St. Fiors, Toulouse, Frontignan, Joyeuse, St. Bourg, Andeol, Notre Dame de Grace en Provence, Aups, Aix en Provence, Pertuis, Marseille, Arles, Tolon en Provence, Olicules, La Ciotat, Grasse, Pezenas, Condom, Limoges, Luçon, Nancy, Leurin, Poligny, Salins, Louains, Maubeuge, Mons en Hainau, Berghen, Soigny, Tempst, Mecheln, Bologna, Rom, Madrid, Brüssel. — Sie vermehrten sich später bedeutend.

(Zu Band II. Seite 311 kommen noch nachträglich: die Hospitaliterinnen von Dijon und Langres.)

Benignus Foly wurde dem Parlamentssecretär von Burgund, Jakob Foly am 22. October 1644 geboren, in frühesten Jugend schon von der frommen Mutter zum Gehülfen bei ihren Ar-



menspenden und Krankenbesuchen gemacht und bei der 1652 furchtbar wüthenden Seuche in alle Leiden der Menschheit eingeweicht. Um so tiefer prägten sich diese Bilder seinem kindlichen Gemüth ein, da er seine gute Mutter, als Opfer ihrer Anstrengungen und rücksichtslosen Hingebung für die Leidenden an derselben Krankheit sterben sah. So finden wir den guten Jungen eines Tages bitterlich weinend in einem abgelegenen Winkel der Stadt. Das von dem Vater ihm täglich zu Almospenspenden ausgeworfene Sümmlin ist bereits ausgegeben und vor ihm liegt ein alter armer Mann dem Hungertod nahe am Boden, er hat nichts mehr ihn zu retten! Plötzlich blüht Freude aus seinen Augen, die Rosen eines schönen Gedankens blühen auf seinen Wangen, ein Lächeln der süßesten Gefühle spielt um seinen Mund — er trennt hastig alle Borden und Knöpfe von seinem Kleid, verkauft sie und bringt in freudigem Eifer dem Alten von dem Erlös die Lebensrettung. Wie klatscht er in die kleinen Händchen, als er das Leben zurückkehren sieht und endlich den Geretteten zu dem Vater führen kann, um weitere Hülfe ihm zu verschaffen!

Nach sechsjähriger Schule bei den Oratoristen zu Beaune erlebte Benignus im Jahr 1659 auch den Tod seines guten Vaters und wurde von dem ältesten Bruder als Kostgänger den Jesuiten zu Rennes übergeben. Drei Jahre später wandelte er nach Paris, um dort seine Studien zu vollenden, errang 1667 das Baccalaureat, 1672 den Doctorhut und die heilige Priesterweihe, nachdem er seit seinem vierzehnten Jahr in der Abtei von St. Stephan zu Dijon eine Chorherrenpsfründe erhalten hatte.

Fortan widmete er sich seinem Chorherrenberuf mit unausgesetztem Eifer und wurde zum Großvikar des Abtes ernannt. Mit aller Hingebung seines brüderlichen Herzens und seiner glühenden Religiosität suchte er täglich neue Mittel zu Hebung der Noth und Bedrängniß unzähliger Armen und zugleich zur Wiederherstellung der Sitten und Moralität bei dieser verwilderten Masse. So schreiend war das Elend, daß sich die Bettler sogar während des Gottesdienstes schaarenweise in die Kirchen drängten, die allgemeine Andacht und die Priester mit ihrem Jammer unterbrachen und stürmisch dort bettelten. Benignus fand ein Mittel, diesem Unwesen zu steuern. An jedem Sonn- und Feiertag hielt er Kinderlehre und geistliche Ermahnungen in der Vincenzkapelle und machte öffentlich bekannt, daß jeder dort sich einfindende Arme stets ein bestimmtes Almosen erhalten sollte. Anfänglich mußte er die schwere Last aus eigenen Mitteln tragen, nach und nach fanden sich aber viele Verständige, welche ihn dabei unterstützten und zugleich selbst jenen christlichen Unterweisungen beiwohnten.

Damit dieser Eifer nachhaltig wirke und auch nach seinem Tod nicht mehr erkalte, stiftete er die Brüderschaft der Armen, de-

ren Hauptzweck war: Die Armen an gottesdienfliche Uebungen zu fesseln, durch christliche Lehren zu bilden, durch täglichen Umgang mit anständigen Leuten zu erheben. Seine zahlreichen vornehmen Freunde beider Geschlechter traten ihr bei und alle Armen wurden darin aufgenommen. Manche gleichzeitige Notizen belehren uns, daß Benignus durch diese Stiftung in der That die geselligen Zustände seiner Stadt wesentlich gebessert hat.

Ziel war damit geholfen, aber das Uebel war so mannigfach verwurzelt, daß es immer wieder nach anderen Seiten Schößlinge trieb. Benignus begegnete jedem neuerstehenden Kopf der Hyder mit dem Feuer seines Willens. Die Sittenlosigkeit war auf eine schauerliche Weise bei dem weiblichen Geschlecht eingerissen und hatte auch die höheren Stände umgarnt. Die Zahl der gefallenen Mädchen wuchs täglich und ihre Hülflosigkeit trieb sie zu wilden Verbrechen und greulicher Fortpflanzung des Lasters. Den Gefallenen eine Zuflucht zu eröffnen, wo sie Trost, Bildung, Erhebung fanden, durch Arbeitsamkeit sich redlich ernähren, durch Religiosität gegen jeden Rückfall sich bewahren könnten — begründete er zu Dijon 1687 ein Haus der Gemeine des guten Hirten und ein zweites noch in demselben Jahr zu Langres. Damit verband er eine Correctionsanstalt für alle Töchter, welche die Eltern ihr zur Vermeidung der Gefahr, zur Vorbeugung der Schande für ihre Familien übergeben und eine andre Abtheilung als Strafanstalt für Alle, welche die öffentlichen Behörden zur Strafe für ein ärgerliches Leben dahin setzen würden.

Eine andere Quelle des Uebels war die Verarmung vieler früher im Wohlstand gewesenen Familien, welche damals Diensthöten beschäftigt hatten und nun sich selbst zu bedienen gezwungen waren, während die Verarmung der niedern Klasse ringsumher furchtbar einriß. Diese Zustände versetzten natürlich eine große Menge armer Mädchen in die kritische Lage der Dienst- und Brodlosigkeit, dieser Mutter so vieler Laster. Benignus stiftete daher eine Congregation unter dem Namen der Kammer der Vorsehung, die ein großes Haus einrichtete, worin alle unbescholtenen Mädchen außer Dienst, so lang Arbeit, Nahrung und christlichen Unterricht fanden, bis sie wieder in Dienst untergebracht werden konnten oder einen Mann fanden. Dies ist ohne Zweifel eine Art von Anstalt, welcher die so wohlthätigen Frauenvereine unserer Zeit Aufmerksamkeit zu schenken, sich wohl veranlaßt fühlen dürften.

Dijon hatte ein Hospital der Klosterfrauen des Ritterordens zum heil. Geist und diesen auch das große Hospital zur Besorgung übergeben, aber in jener Zeit die traurige Bemerkung gemacht, daß die Klosterfrauen ihre Pflichten nur sehr nachlässig und fehlerhaft übten. Weil man keine Macht hatte, das Heilige-Geisthospital ihnen zu entziehen, so entthob man wenigstens das große Spital ihrer

Pflege und übergab die Aufsicht dem eifrigen Benignus. Sogleich errichtete er eine Congregation von Hospitaliterinnen mit einfachen Gelübden und sehr mäßigen ascetischen Pflichten, um seinem Spital dauernde Ordnung zu sichern und erlebte die Freude des Gedeihens nicht nur, sondern auch der allgemeinsten Anerkennung im ganzen Land. Von Paris, aus der Champagne, aus Flandern und selbst von den Congregationen der heil. Agnes zu Arras und der heiligen Familie zu Douay strömten Jungfrauen herbei und baten um Aufnahme in seinen Verein. Bald konnte er mit seinen eifrigen und wohlgezogenen Töchtern auch das große Hospital zu Langres versehen. Den schönsten Triumph seines Strebens erlebte der Ehrenmann bei der furchtbaren Theuerung der Jahre 1693 und 1694, welcher unmittelbar eine grimmige Seuche folgte. Seine Anstalten bewährten sich auf das trefflichste und bewahrten die Stadt vor manchem Unheil. Nach einer schmerzlichen Krankheit starb er am 9. October 1694. Sein Leichnam wurde den Hospitaliterinnen, sein Herz den Chorherren von St. Stephan übergeben, sein Andenken muß jedem braven Mann heilig sein.

Die Hospitaliterinnen standen unter der unmittelbaren Hoheit des Ordinarius in allen geistlichen Dingen und unter der städtischen Hospitaladministration in allem Weltlichen; alle sechs Jahre wählten sie eine Superiorin, hielten ein fünfjähriges Noviziat, konnten nach Belieben austreten, trugen einen schwarzen weltlich gesformten Rock mit sehr breit umgeschlagenen Ärmeln, eine weiße bis unter das weiße Halstuch emporgelende Schürze, einen weißen, den ganzen Kopf umschließenden Schleier und darüber einen großen schwarzen Schleier, nebst einer von den Hüften ausgehenden im Haus aufgesteckten Schleppe.

Die ganz gleich gekleideten Congregationen der heil. Agnes zu Arras und der heil. Familie zu Douay waren 1652 und 1656 von Johanna Biscot aus Arras gestiftet und hatten neben dem allgemeinen Gelohniß der Versorgung von Armen und Kranken, die schöne besondere Pflicht übernommen: kleine Waisenkinder und verlassene weibliche Wesen in ihre Häuser aufzunehmen, zu erziehen, zu beschäftigen und zu verpflegen, bis sich ein Dienst oder eine Heirath für dieselben gefunden haben würde.

(Zu Band II. Seite 352. — Die Brüderschaft der allerseeligsten Jungfrau Maria.)

In einer 1607 bei Bernhard Gualther zu Köln erschienenen Sammlung theologischer und ascetischer Abhandlungen des berühmten Jesuiten Bellarmin, finde ich auch: *Regulae Congregationis Ecclesiasticae, B. Mariae Virginis*, mit dem Motto: *Beati, qui custodiunt vias meas* aus derselben Druckerei vom

Jahr 1612. Weil sie kurz aber sehr bezeichnend sind und meine vorhin aufgestellte Ansicht erläutern und bestätigen, glaube ich, sie ganz geben zu dürfen.

Nach einer Punkt für Punkt nach Worten der heiligen Schrift alten und neuen Testaments gegebenen Erklärung über Zweck und Beruf einer solchen Bruderschaft und Zweckmäßigkeit einer solchen Regel, folgt diese selbst.

1) Alle Mitglieder dieser Congregation sollen stets den Zweck ihrer Vereinigung vor Augen haben; dieser besteht darin, daß sie sich selbst und Andere durch die Gnade Gottes und in derselben Heil erwerben.

2) Wer aufgenommen werden will, fertige eine Generalbeichte über sein ganzes Leben und empfangen das heilige Abendmahl, befließige sich von Stunde an, der heil. Sakramente der Beichte und des Abendmahls oft sich theilhaftig zu machen, vorzüglich an den Tagen, an welchen der ganzen Verbrüderung volle Indulgenz bewilligt ist.

3) In der fünften Ferie jeder Woche sollen sich alle Brüder Abends vier Uhr im Oratorio versammeln und der Ermahnung oder den frommen Verhandlungen andächtig beiwohnen.

4) Mit Ehrfurcht sollen sie täglich dem heil. Amt beiwohnen.

5) Mit ganz besonderm Eifer sollen sie die heil. Mutter Gottes verehren, zu diesem Zweck täglich dreimal das Festgebet, den englischen Gruß mit dem apostolischen Symbol und das Salve Regina beten, Abends ihr Gewissen prüfen und abermals 3 Vater Unser und 3 Ave Maria mit dem Psalm de profundis und der Hymne Ave maris stella beten.

6) Auch sollen sie den Fürsten der Apostel, den heil. Petrus, als den Patron des Clerus, durch tägliches Gebet ehren und täglich die Antiphone Petrus Apostolus et Paulus etc. recitiren.

7) Jedem Tag sollen sie einige Zeit abgewinnen, um gottseliger Betrachtung oder geistlicher Lecture sie widmen zu können.

8) Sie sollen sich eifrigst bemühen, ihre Seele stets lebendig und feurig zu erhalten und unablässig auf ihre Hausgenossen einwirken und überall trachten die Seelen zu Christus zu ziehen und zu wahrer Buße zu bewegen.

9) Sie sollen redlich streben, allen Gläubigen ein Beispiel zu sein, in Worten, Gesprächen, in Liebe, Wohlthätigkeit, Glauben und Keuschheit.

10) Kranke und schwache Brüder sollen sie besuchen, sorgen, daß sie mit den heiligen Sakramenten versehen werden, den Verstorbenen an das Grab folgen, das Todtenamt für sie beten, acht Tage hinter einander den Psalm De profundis und das Gebet für die Verstorbenen; alle Priester sollen das Sacrum und die Uebrigen den Rosenkranz sprechen. Endlich soll die ganze Bruderschaft

schaft eine gemeinschaftliche Leichenfeier an ihrem privilegierten Altar halten.

11) Alle sollen das Wohl der Bruderschaft stets vor Augen haben, ihr Gedeihen immer und überall befördern und dasselbe in allen ihren Gebeten der Gnade Gottes empfehlen.

12) Sollten auch diese Regeln Niemand gewaltsam binden, so sollen sie darum doch wegen ihrer unausbleiblichen Früchte von Jedermann fleißig und genau beobachtet und öffentlich vorgelesen werden, so oft ein neuer Vorstand (Präfect) von der Bruderschaft gewählt wird.

### Die sogenannte Regel des heiligen Augustin von Hippo.

Dieses Skizzenbuch enthält alle bedeutenden Regeln, sogar manche von unbedeutenden Vereinen, als eine historische Seltenheit oder als Erklärung irgend einer äußern Erscheinung bei diesem oder jenem Orden. So muß ich denn wohl auch die Augustinische Regel zum Schluß noch geben. Ich entnehme sie dem Werk: *Regula S. Benedicti, cum doctiss. et piiss. Commentariis Joannis de Turre Cremata S. R. E. Cardinalis et Smaragdi abbatis etc. tum etiam Regulae D. Basilii, Don Augustini et S. Francisci. — Coloniae Agrippinae fol. 1575.* Sie lautet:

1. Regel für die Brüder, welche apostolischer Ueberlieferung gemäß ein gemeinschaftliches Wohnen und Leben gelobt haben.

Kap. 1. Durch übereinstimmende Erklärung beschließen wir ein Gesetz, welches später Niemand mehr verletzen darf. Allen im Namen unsers Herrn Jesu Christi nach der Weise der Apostel in unserm Kloster in dem Herrn vereinigten, wird es gefallen: gemeinschaftlich Alles zu besitzen, wie geschrieben steht: in einem Gefühl des Herrn vereinigt sein. Niemand soll irgend etwas als sein Eigenthum ansprechen, sondern wie in den Acten der Apostel geschrieben steht: Allen ist Alles gemeinschaftlich, Keiner soll etwas sein eigen nennen, wie von uns geschrieben wurde. Mittelst solcher Beobachtung bleiben wir also in dem Herrn, weil in dem Gesetz geschrieben steht: Selig wird sein, wer bis zum Ende treu geblieben.

Kap. 2. Wünscht Einer die Aufnahme in die Gesellschaft der Brüder, welche nur Eines zu sein scheinen, so gedenke er des Spruchs im Evangelio: Er verkaufe Alles was sein ist und gebe es den Dürftigen und Armen. Ferner: Er verlägne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir. Und damit er in seinem Herzen nicht mit Essen und Kleidung und allen andern körperlichen Bedürfnissen sich beschäftige, mahnet der Herr mit eigenen

Worten im Evangelio: Denket nicht und sprecht nicht, was werden wir essen und womit werden wir uns kleiden? denn also denken die Heiden. Euer Vater weiß, was zu jeder Stunde euch fehlt. Trachtet vor Allem nach dem Reich Gottes und nach seiner Gerechtigkeit und alles Uebrige wird euch zukommen.

Kap. 3. Bevor aber Einer im Kloster geduldet werde, unterrichte er sich genau von dem Entschluß und dem Beispiel der Brüder und werde dagegen in Allem von dem Prior geprüft und von den Brüdern anerkannt, weil die Schrift lehret und ermahnet: Uebereile dich nicht mit der Wahl deiner Freunde.

Kap. 4. Sollte aus irgend einer nothwendigen Ursache Einer wieder aus dem Klosterverband treten, so denke er nicht daran: irgend etwas im Kloster befindliches mit sich fortzunehmen, noch von dem was er selbst hineingebracht oder gemeinschaftlich mit den Brüdern erworben hat, weil ja fest steht, daß die Brüder ohne Erlaubniß des Priors nichts haben, besitzen, geben noch annehmen können. Will ein Verwandter, ein Freund oder ein Bruder ihm irgend etwas anbieten, soll er zuerst den Prior davon in Kenntniß setzen und es nur annehmen, indem er sich selbst zuvor gesagt: Nichts will ich thun oder damit machen, außer was der Prior erlauben und beschließen wird. Jeder hüte sich, daß ihm nicht wiederfahren wie geschrieben steht: Wer veränderlich ist mit seiner Zunge, fällt in's Verderben. Er hüte sich auch, einen der Brüder aus dem Kloster zu verlocken, damit er nicht mehr für einen Zerstörer, als für einen Erbauer des Klosters gehalten werde, wie geschrieben steht: Wer nicht mit mir ist, der ist gegen mich und: wer mich nicht versammelt der zerstreuet mich. — Wer auf die Lockung oder Aufforderung eines Andern sein Kloster verlassen will, der eröffne es seinem Vorgesetzten, weil diesem durchaus nichts geheim gehalten werden soll, wie geschrieben steht: Viele seien mit dir befriedet, aber Einer von Tausenden sei dein Rath.

Kap. 5. Was geschrieben steht, soll vom Prior sowohl, als von allen Brüdern mit genauestem Fleiß beobachtet werden. Hat Jemand von einem Andern eine Lehre gehört, welche verschieden ist von dem was er im Kloster gesucht und gefunden, so soll er sie wohl annehmen und dem Gelehrten nicht vorenthalten, weil geschrieben steht: Alles was kund wird, führt zum Licht. War die Lehre gut, so muß sie gelobt, war sie schlecht, so muß sie widerlegt und getadelt werden.

Kap. 6. Sollte von den Brüdern, welche in der Gemeinschaft beharren, Einer plötzlich gegen den Vorsteher sich auflehnen oder in Streit gerathen, so soll er nach der Vorschrift des Evangeliums nicht nur einmal, sondern zweimal und dreimal gewarnt und ermahnt werden. Will er sich alsdann nicht bessern, so soll der, dem nach der Buße oder zweiten Correction ein neues Unrecht oder eine

neue Beleidigung bekannt wird, solche Hartnäckigkeit dem Vorsteher anzeigen, damit nicht er selbst und sein Bruder in Gefahr komme, wie Salomo sagt: Wer Feindschaft geheim hält, der fördert Trug und Hinterlist.

Kap. 7. Sollten unvermuthet Ueberfälle von Feinden hereinbrechen, wobei es den Brüdern unmöglich würde, gemeinschaftlich der Verfolgung der Feinde zu entinnen; sollten sie alsdann einzeln entkommen sein und durch Gottes Hülfe an den Ort gelangen können, wohin der Vorsteher sich gerettet hat, so sollen sie gleich Eöhen zu ihrem Vater eilen. Was die göttliche Liebe vereinigt hat, soll auf keine Weise getrennt werden, weil geschrieben steht: Vollkommene Liebe verbannt alle Furcht.

Kap. 8. Nimmt bei solcher Flucht Einer etwas dem Kloster angehörendes mit, so muß er es unabänderlich dahin tragen, wo er seinen Vorgesetzten zu finden weiß, weil er selbst nicht für sich behalten darf, was Allen gemeinschaftlich gehört und Gott geweiht ist. Wer dergleichen zurückzuhalten gedenkt, handelt gegen den Spruch des Apostels, welcher sagt: Seiet Niemand etwas schuldig, außer Einer dem Andern die Liebe.

Kap. 9. Was in diesem Buch enthalten ist, sollen alle Brüder beobachten und wer für gut gehalten werden will, soll es unterschreiben. Für diejenigen, die in Allem beständig zu sein wissen, ist aus Vorsicht Alles aufgeschrieben.

2. Regel, welche lehrt wie die Brüder und wann sie beten, lesen, Psalmen singen, arbeiten, auf welche Weise sie leben und sich unterhalten sollen.

Kap. 1. Vor Allem, meine theuren Brüder, soll Gott geliebt werden und dann der Nächste. Wie aber gebetet oder psalmirt werden soll, höret: bei'm Morgengottesdienst spreche man den 88. Psalm mit den üblichen Antiphonen, Versen und Responsorien; zur Prime und Terte die dazu gehörigen Psalmen, 2 Antiphonen und 2 Lectionen; ebenso zur Sexte und None die betreffenden Psalmen mit den gebräuchlichen Antiphonen und Responsorien; bei Vesper und Complet werde dasselbe beobachtet; zur Nachtmette aber einen Psalm, ein Responsorium, 3 Antiphonen und 3 Lectionen. Sobald Alle nach der Nachtmette sich gesetzt haben, werden die Lectionen gelesen. Zu den nächstlichen Nocturnen im November, December, Januar und Februar nehme man 12 Antiphonen, 6 Psalmen und 3 Lectionen; im März, April, September und October 10 Antiphonen, 5 Psalmen und 3 Lectionen; im Mai, Juni, Juli und August aber 8 Antiphonen, 4 Psalmen und 2 Lectionen.

Kap. 2. Von Früh bis zur Sexte werde gearbeitet, von der Sexte bis zur None studirt, wornach Jeder seine Bücher zurückgibt.

Dann wird im Garten oder wo es sonst sei, Erholung gepflegt und hiernach abermals bis zur Nachtmette gearbeitet. Niemand soll sich irgend etwas als Eigenthum anmaßen, sei es nun an Kleidungsstücken oder an andern Dingen, denn wir gelobten, ein apostolisches Leben zu führen. Keiner thue etwas mit Murren, damit er nicht durch ein ähnliches Gericht von Murrenden untergehe. Treu sollen alle gehorchen und ihren Vorgesetzten wie einen Vater nach Gott am meisten ehren und wie es Heiligen geziemt, ihm Alles überlassen. Bei'm Essen sollen Alle schweigend der Vorlesung zuhören, hat jedoch Einer irgend etwas nöthig, so soll der Vorsteher dafür sorgen. Wer will, mag am Sonnabend und Sonntag dem Gebrauch gemäß etwas Wein trinken.

Kap. 3. Muß nöthigerweise Einer ausgeschiedt werden, so soll ein Zweiter ihn begleiten. Ohne Erlaubniß soll Keiner außerhalb des Klosters essen oder trinken, weil solches mit der Klosterdisciplin nicht vereinbar wäre. Werden Brüder ausgeschiedt um die Arbeiten des Klosters zu verkaufen, so sollen sie sorgfältig sich hüten, etwas gegen die Lehre zu thun, damit sie Gott nicht beleidigen. Haben sie etwas für die Nothdurft des Klosters zu kaufen, so sollen sie es mit Eifer und Treue thun, wie die Diener Gottes handeln.

Kap. 4. Keiner soll nutzlos plaudern. Morgens setze sich Jeder an seine Arbeit und gehe nach dem Gebet der Tertie wieder daran. Niemand stehe umher oder schwäche unnützes Zeug; was gesprochen wird, diene zum Heil der Seele. Die bei der Arbeit sitzenden sollen schweigen, wosern nicht die Arbeit selbst einige Worte erheischt.

Kap. 5. Wer nicht dies Alles mit seiner ganzen Kraft und mit der Hülfe der Barmherzigkeit Gottes erfüllen mag, sondern mit verstockter Seele verachtet, soll einmal, ja zweimal ermahnt werden. Bessert er sich dann nicht, so unterliegt er der Klosterdisciplin, wie es sein muß. Erfüllt ihr dies Alles getreu und fromm, so werdet ihr dabei gedeihen und euer Heil finden und euer Wohl wird uns zu großer Freude gereichen. Dies ist's, was wir als Klosterregel gelehrt haben wollen.

### Der Regel 3. Theil.

Vor Allem, meine theuren Brüder, muß man Gott lieben und dann seinen Nächsten, weil diese Lehren vorzüglich uns gegeben sind. Sie sind es, was ihr beobachten sollt und was die Verfassung unseres Klosters bildet.

Kap. 1. Vor Allem sollt ihr in Eins euch verbunden haben, in einem Haus gemeinschaftlich wohnen, eure Seelen und eure Herzen sollen Einig in Gott sein. Nichts sollt ihr euer Eigen nennen, Alles soll euch Allen gemeinschaftlich angehören.



Kap. 2. Einem Jedem von euch soll von dem Vorsteher Kost und Kleidung zugetheilt werden und zwar nicht Jedem gleichviel, weil nicht Jeder gleichviel werth ist noch gleichviel bedarf, sondern der Eine mehr der Andere weniger. Denn ihr leset in den Verhandlungen der Apostel: Allen war Alles gemeinschaftlich und Jedem wurde zugemessen, wie es gerade ein Jeder bedurfte.

Kap. 3. Wer außen in der Welt etwas besaß, der mache es bei seinem Eintritt in das Kloster freiwillig und gern zum Gemeingut. Aber wer nichts in der Welt hatte, der suche und verlange auch nicht im Kloster, was er Außen nicht haben konnte.

Kap. 4. Dem Schwachen und Kranken werde nach Bedürfnis gegeben, wenn sie schon ihrer Armuth wegen außer dem Kloster früher sogar das Nothwendige nicht finden konnten. Aber deshalb mögen sie sich nun nicht glücklich preisen, weil sie im Kloster gefunden, was in der Welt ihnen unerschaffbar gewesen — Nahrung und Kleidung. Sie erheben auch nicht stolz ihr Haupt, weil sie nun Brüder derjenigen geworden, welchen sie sich vordem nicht nähern durften; sondern sie sollen bescheiden sein in ihrem Herzen und irdisch eitle Dinge nicht erstreben, damit nicht die Klöster den Reichen nützlich und den Armen schädlich werden, indem Jene darin zur Demuth sich neigen und Diese zur Hoffahrt sich verleiten lassen.

Kap. 5. Dagegen seien diejenigen, welche in der Welt etwas zu sein schienen, nicht stolz und hochmüthig gegen die Brüder, welche aus dem Stand der Armuth in die Gemeinschaft erhoben wurden, sie sollen der Gemeinschaft mit solchen Brüdern viel mehr, als der Würde ihrer reichen Vorfahren sich rühmen. Sie sollen sich auch nichts darauf einbilden, daß sie zu dem gemeinschaftlichen Vermögen viel beigetragen haben und nicht hochmüthig deshalb werden, weil sie dem Kloster spenden können, wie sie früher die Freude des Gebens in der Welt genossen. Denn was nützte es, sein Vermögen den Armen zu geben, wenn man dadurch nur stolzer und wenn die arme Seele in der Verachtung der Güter noch hoffärtiger würde, als sie im Besitz derselben gewesen?

Kap. 6. Alle sollen einig und herzlich mit einander leben und in sich selbst Gott ehren, zu dessen Tempeln sie geworden sind.

Kap. 7. Haltet fest am Gebet in den vorgeschriebenen Stunden und Zeiten.

Kap. 8. In dem Oratorio treibe Niemand etwas, was dort nicht getrieben werden soll; Jeder denke, daß dieser Ort nur vom Gebet seinen Namen hat. Wer etwa außer den gebotenen Stunden noch daselbst beten will und Erlaubnis dazu hat, der werde von Andern nicht gestört und daran nicht verhindert.

Kap. 9. Wer mit Psalmen und Hymnen zu Gott betet, der trachte, daß sein Herz theilnehme an Allem was der Mund spricht.

Kap. 10. Bemühet euch nicht zu singen, was nicht nach der Vorschrift gesungen werden soll. Was nicht für Gesang geschrieben ist, werde auch nicht gesungen.

Kap. 11. Bezähmet euer Fleisch durch Fasten und Enthaltung von Speise, soweit eure Gesundheit es erlaubt.

Kap. 12. Wer aber das Fasten nicht ertragen kann, der nehme wenigstens außer den regulirten Speisestunden nichts zu sich — außer wenn er krank ist.

Kap. 13. So lang ihr am Tisch sitzt und bevor ihr wieder aufsteht, höret mit Aufmerksamkeit, ohne Geräusch und Störung an, was dem Gebrauch gemäß vorgelesen wird, damit nicht nur euer Mund Speise zu sich nehme, sondern auch eure Ohren Gottes Wort empfangen.

Kap. 14. Wenn körperlich schwächliche Brüder in Essen und Trinken ihrer alten Gewohnheit gemäß gelinder behandelt werden, so sollen die gesunden und kräftigen Brüder daran kein Vergerniß nehmen und jene wegen des bessern Essens nicht als Glücklichere beneiden, sondern vielmehr sich selbst Glück wünschen zu einer Gesundheit und Kraft, welche jenen unbekannt ist.

Kap. 15. Wird denen, die aus einem gepflegten und verzärtelten Leben in das Kloster traten, an Nahrung und Kleidung etwas gegeben und an Leistungen etwas nachgelassen, was den Stärkeren und daher auch Glücklicheren nicht gegeben noch nachgelassen wird, so sollen diese bedenken, wie viel jene Schwächlinge dennoch bei dem Schritt aus dem weltlichen Leben in das Kloster opferten, wenngleich sie die volle Frugalität der härter Gewöhnten nicht nachahmen können. Sie sollen auch nicht verlangen, was an Jenen keineswegs gehrt, sondern nur nothgedrungen geduldet wird, damit nicht die unglückselige Verkehrtheit in dem Kloster zu Tag komme, daß: wo der Reiche arbeitsam und enthaltsam werden soll, der Arme ein Weichling und Feinschmecker werde.

Kap. 16. Kranke dürfen natürlich nicht viel zu sich nehmen, um nicht den Magen zu beschweren, aber Genesenden muß man so viel gewähren, daß sie um so schneller wieder zu Kräften kommen. Reconvalescenten des ärmsten Standes bedürfen derselben Schonung und Berücksichtigung, welcher die reich und vornehm Erzogenen theilhaftig sind.

Kap. 17. Sobald sie aber ihre früheren Kräfte wieder erlangt haben, sollen sie auch zu ihrer glücklicheren Gewohnheit wieder zurückkehren, welche den Dienern Gottes geziemt und so höher sie schmückt, je weniger sie bedürfen. Die Kraftvollen dürfen nicht in der Weichlichkeit und Leppigkeit der Speisen befangen bleiben, welche für die Schwachen und Kranken eine Nothwendigkeit ist und für reicher muß man die halten, welche in Enthaltbarkeit stärker sind. Denn besser ist: weniger bedürfen, als mehr haben.

Kap. 18. Eure Kleidung sei weder in die Augen fallend noch vornehm, indem ihr nicht durch eure Anzüge, sondern durch eure Sitten gefallen sollet.

Kap. 19. Wenn ihr gehet so wandelt mit einander und wenn ihr wieder zurückgekehrt, so bleibet zugleich stehen.

Kap. 20. In euerm Aeußern, in euerm Gang und Benehmen und in allen euren Bewegungen sei nichts, was auffallen und Aergerniß geben könnte, Alles verrathe euer heiliges Streben.

Kap. 21. Fallen auch eure Blicke einmal auf irgend ein weibliches Wesen, so sollen sie darauf nicht haften bleiben. Denn, könnt ihr gleich bei euern Gängen dem Anblick von Weibern unmöglich ausweichen, so müßt ihr doch bedenken, daß es ein gleiches Verbrechen ist, nach ihnen zu begehren, wie ihr Begehren zu erregen. Unter solchem Verbrechen versteht man aber nicht nur eine förmliche Leidenschaft, sondern schon einen Moment des Begehrens, einen Blick der Lust, wodurch die Lust bei den Frauen geweckt wird. Nenne Keiner seine Seele rein und keusch, dessen Blicke unrein sind, denn unreine Blicke sind die Verräther eines unreinen Herzens. Da nun, auch ohne ein Wort zu sprechen, die Lust des Fleisches durch gegenseitigen Blick erwacht und die Leidenschaft sich nährt und vergnügt, so entweicht auch ohne eine unreine Berührung der Körper dadurch alle innere Reinheit und Keuschheit der Sitten. Ubrigens glaube Keiner, der seine Blicke auf ein Weib geheftet oder ihre Blicke gefesselt hat, daß er von Andern nicht gesehen werde. Solches wird immer gesehen, auch wo man es am wenigsten vermuthete. Würde es aber auch von Niemand gesehen, bliebe es vor jedem sterblichen Auge verborgen, so wird es doch Einem offenbar, dem nichts geheim bleibt. Kann man glauben, daß auch Er nichts gesehen, weil seine Allweisheit langmüthig zugesehen? Ein frommer Mann befürchte stets Ihm zu mißfallen, indem er einer Frau zu gefallen strebt; er überzeuge sich, daß Jener Alles sehe, indem er selbst seine sündigen Blicke auf eine Frau wirft. Stets halte die Furcht vor dem Herrn seine Seele wach, weil geschrieben steht: Ein begehrllicher Blick ist dem Herrn ein Greuel.

Kap. 22. Kommt ihr daher in der Kirche oder irgendwo unabweidbar mit Frauen zusammen, so bewacht euer Schamgefühl, damit Gott der in euch wohnt, euch vor euch selbst bewahren könne.

Kap. 23. Bemerket ihr an einem der Eurigen solche Leichtfertigkeit der Blicke, so warnet ihn unverzüglich, damit das Laster in ihm nicht aufkomme und wache, sondern in seinem Ursprung erstickt werde. Sehet ihr aber nach solcher Warnung dasselbe abermals geschehen, so ist Jeder verpflichtet, einen solchen als einen Verwundeten zu betrachten, den man auf irgend eine Weise heilen muß. Vor Allem mache man einen zweiten oder dritten Bruder darauf aufmerksam, damit die Warnung von zwei oder drei Brüdern seinem

Ihr eindringlicher erscheine. Solche Mittheilung kann nicht als etwas Unfreundliches betrachtet werden. Denn unmöglich könnt ihr euch selbst für unschuldig halten, wenn ihr eure Brüder durch Verschweigen untergehen lasset, während ihr durch eine Anzeige sie retten könntet. Wenn z. B. einer eurer Brüder eine Verwundung an seinem Körper aus Furcht vor einer Operation verheimlichen wollte, so wäre es gewiß grausam solches zu verschweigen und brüderlich, es anzuzeigen; um wie dringlicher ist es also dafür zu sorgen, daß nicht sein Herz von solchem Eiter ganz zerfressen werde. Fruchtet eine Warnung nichts und läugnet Einer seine Sünde, so soll man den Prior aufmerksam machen, bevor man mit Andern zu seiner Ueberführung spricht, damit er vielleicht ohne ein Aergerniß für die Uebrigen in'sgeheim gebessert werden könne. Läugnet er jedoch auch vor dem Prior, dann sind die Uebrigen in das Mittel zu ziehen, damit er in Gegenwart Aller von zwei oder drei Zeugen überführt werde. Der Ueberführte soll nach dem Ausspruch des Vorgesetzten oder des Presbyters, dem solche Dinge untergeordnet sind, eine Buße erleiden. Will er dieser sich nicht unterwerfen, so werde er aus dem Verein gestossen. Denn solches geschieht nicht aus Grausamkeit, sondern aus Barmherzigkeit, damit nicht eine ganze Heerde durch Ansteckung zu Grund gerichtet werde.

Kap. 24. Was ich von dem Augenspiel und von allen übrigen denkbaren, zu verhindernden, anzuzeigenden, zu beweisenden und zu bestrafenden Sünden gesagt habe, soll eifrig und treu beobachtet werden, aus Liebe zu den Menschen und aus Haß gegen das Laster.

Kap. 25. Wer schon so weit im Laster vorgeschritten ist, daß er Briefe oder andre Geschenke annimmt, solches aber freiwillig selbst bekennt, der soll schonend behandelt werden; die Gemeinde bete für ihn. Wird er aber bei solchem Frevel ertappt oder überführt, so soll er nach dem Spruch des Vorgesetzten oder des Presbyters eine schwere Buße leiden.

Kap. 26. Alle eure Kleidungsstücke sollen an einem gemeinschaftlichen Ort aufbewahrt, unter Aufsicht von einem oder zwei Brüdern so gereinigt und ausgeklopft werden, daß sie nicht Schaden durch Mottenfraß erleiden. Wie wir in einem Saal speisen, so sollen wir aus einem Kleidersaal uns Alle anziehen. Ist es thunlich, so soll Keiner ein Eigenthumsrecht an die Kleidungsstücke haben, welche er zur Aufbewahrung dahin gegeben und sich begnügen, wenn man ihm der Jahreszeit angemessenes, überhaupt das Bedürfnis befriedigendes daraus verabreicht. Sollte Murren entstehen und Unzufriedenheit, weil vielleicht Einer schlechteres, als er hingegeben, wieder erhalten zu haben glaubt und sich ärgert, daß er minder gut als ein anderer Bruder gekleidet sein soll, so beweiset ihr damit nur, wie viel euch noch von jener innern Heiligkeit des

Herzens fehlt — und wie wenig ihr eure Seele zu schmücken verstanden, indem ihr um äußern Puz euch so sehr bekümmert. Duldet man indessen irgendwo eure Schwachheit, indem man Jedem wiedergibt, was er hinterlegt hat, so soll doch die Gewohnheit beständig bleiben, daß alle Kleider an demselben Ort und unter Aufsicht eines Bruders aufbewahrt werden.

Kap. 27. Keiner arbeite zu seinem eigenen Vortheil, was Jeder von euch durch Arbeit erwirbt, fließe in die gemeinschaftliche Kasse, damit Alle gemeinschaftlich es genießen und davon mehr anerseuert werden, als wenn Jeder für sich ein besonderes Eigenthum erwerben könnte. Die Liebe, von der geschrieben wurde, trachtet nicht nach Eigenem! ist nur Liebe, wenn sie das Allgemeine dem Eigenen vorzieht. Ihr werdet also um so mehr für das Allgemeine, als für euch individuell sorgen; weil ja dadurch jeder Einzelne wieder mehr davon genießen kann und weil Allen einleuchten muß, um wie viel wichtiger und höher jene Liebe und Brüderlichkeit, als jedes vorübergehende Bedürfniß und jeder vergängliche Genuß erscheinen muß.

Kap. 28. Hiernach leuchtet auch ein, daß wenn Einer von seinen nächsten Verwandten oder durch andere Bande ihm Angehörigen irgend ein Kleidungsstück oder was ihm sonst nöthig ist, erhält — solches nicht heimlich annehmen darf, sondern dem Vorsteher zu dem gemeinschaftlichen Vorrath es übergibt und daraus dann wieder empfangt, was er braucht.

Kap. 29. Wer irgend ein empfangenes Geschenk verheimlicht, werde des Diebstahls schuldig erkannt und verurtheilt.

Kap. 30. Nur nach der Vorschrift des Vorgesetzten sollen eure Kleider gewaschen werden, entweder von euch selbst oder von den Walfern, damit nicht eine allzugroße Liebe zu reiner Kleidung zu einer Art von innerer Seelenbefleckung werde.

Kap. 31. Wo Krankheit es nöthig macht, soll auch das Baden des Körpers nicht versagt werden und ohne Murren thue Jeder nach der Vorschrift des Arztes, wenngleich gegen seinen eigenen Willen auf Befehl des Vorstehers Alles zur Förderung seiner Gesundheit nöthige. Keiner überlasse sich dabei besonderen Wünschen und Begierden, denn in der Regel schadet, was man für nützlich hält, weil es augenblickliches Vergnügen gewährt. Sagt Einer, daß er Schmerzen empfinde und krank sich fühle, so soll man einem Knecht Gottes ohne allen Zweifel glauben, jedoch beim geringsten Zweifel, was wohl zu seiner Heilung förderlich sein könnte, sogleich den Arzt zu Rath ziehen.

Kap. 32. Nur so oft es nöthig ist, soll man baden dürfen und stets sollen ihrer zwei oder drei zusammen gehen. Ueberhaupt soll Jeder der ausgehen muß, nur mit dem Begleiter gehen, welchen der Vorsteher ihm angewiesen hat.

Kap. 33. Jedem Kranken, Genesenden, Schwächlichen oder mit Fieber behafteten soll ein Gesellschafter beigegeben werden, der ihm freundlich diene und vom Haushofmeister alles Nöthige ihm verschaffe.

Kap. 34. Der Haushofmeister, Bibliothekar und Kleideraufseher sollen ihre Brüder freundlich und ohne Murrssinn bedienen.

Kap. 35. Für Erlangung von Büchern ist täglich eine Stunde bestimmt und zu einer andern Zeit sollen keine verabfolgt werden.

Kap. 36. Dagegen sollen die Aufseher Kleidung und Schuhwerk jedem Fordernden stets nach Bedürfniß verabreichen.

Kap. 37. Ist es euch unmöglich jeden Streit zu vermeiden, so sollt ihr doch so schnell als möglich ihm ein Ende machen, damit nicht der augenblickliche Zorn in Haß ausarte, aus dem Stock einen Balken und eure Seele zur Mörderin mache. Denn es heist in der Schrift: Wer seinen Bruder haßt, der ist ein Mörder.

Kap. 38. Wer einen Andern durch einen Vorwurf, durch eine üble Nachrede, Schimpfen oder Schuldgebung eines Verbrechens beleidigt hat, der denke so schnell als möglich an eine Genugthuung, dabei nehme der Beleidigte die Sache nicht allzuschwer und verzeihe gern. Haben sich aber beide Theile beleidigt, so sollen sich auch beide gegenseitig Genugthuung geben und verzeihen wegen eures Gehetes, welches ihr so oft als möglich und so rein und gesund als möglich vornehmen sollt. Besser thut derjenige, welcher oft gereizt, dennoch stets sogleich eilt, von seinem Beleidigten Verzeihung zu erhalten, als derjenige, welcher zwar spät sich ärgert und zum Zorn hinreißen läßt, aber auch zur Versöhnung nur schwer zu bringen ist. Aber, wer niemals um Verzeihung bitten will oder nicht von Herzen darum bittet, der ist ganz zwecklos im Kloster, wenngleich er deshalb nicht ausgestoßen wird.

Kap. 39. Uebrigens verschonet euch gegenseitig mit harten Worten. Sind sie aber einmal euerm Mund entronnen, so schäme man sich nicht, mit demselben Mund, mit welchem man verwundet hat, auch wieder zu heilen.

Kap. 40. Nöthigt jedoch die Disciplin zum Gebrauch harter Worte und fühlt ihr, daß ihr dabei das Maaß überschritten habt, so wird von euch Vorgesetzten nicht verlangt, daß ihr eure Untergebenen um Verzeihung bittet, damit nicht bei denen, welchen Demuth und Unterwürfigkeit ziemt, euer Ansehen gebrochen werde. Aber von dem Herrn Aller sollt ihr Verzeihung ersuchen, der auch weiß mit welchem Wohlwollen ihr die von euch über das Recht hinaus Getadelten liebet. Diese gegenseitige Liebe soll aber bei euch nicht eine fleischliche, sondern eine geistige sein.

Kap. 41. Dem Vorgesetzten soll wie einem Vater gehorcht werden und noch weit mehr dem Presbyter, der alle Sorge für euch übernommen hat und übt.

Kap. 42. Alles soll geleistet werden. Damit aber, falls weniger geleistet worden, nichts nachlässig übergangen, sondern alles erörtert, geändert, gehandelt und gebessert werde, hat vorzüglich der Vorsteher die Pflicht: dem Presbyter, der bei euch in höherm Ansehen steht, vorzutragen, was seiner Kräfte Maas überschreitet.

Kap. 43. Aber euer Vorsteher selbst soll nicht glauben, daß er durch seine Gewalt herrschend, sondern daß er durch Liebe dienend, glücklich sein könne. An Ehre stehe er über euch, aber vor Gott liege er demüthig und voll Furcht zu euren Füßen. An guten Werken soll er selbst Allen als Beispiel vorleuchten, die Unruhigen beschwichtigen, die Kleinmüthigen trösten, die Schwachen aufrecht erhalten, geduldig sein mit Allen, die Disciplin handhaben und die Furcht vor deren Auferlegung stets erhalten, damit er, wo die Nothwendigkeit zu schelten und zu strafen eintritt, dennoch von euch mehr geliebt, als gefürchtet werde und stets sich erinnere, daß er Gott für euch wird Rechenschaft ablegen müssen. Daher gehorchet ihr ihm eben so gut aus Mitleiden für ihn, als für euch selbst, weil er höher als ihr stehend, auch höherer Gefahr ausgesetzt ist.

Kap. 44. Der Herr ermahnet, daß ihr dies Alles beobachtet sollt, als Verehrer der geistigen Schönheit und als Freunde eines guten Geruchs in Christo und dies nicht also, als ob ihr Sklaven wäret, unter dem Zwang des Gesetzes, sondern weil ihr frei seid in der Gnade Gottes.

Kap. 45. Damit ihr euch aber in diesem Buch, wie in einem Spiegel betrachten könnet, nichts aus Vergesslichkeit versäumet, so soll es euch wöchentlich einmal vorgelesen werden. Habt ihr dann gefunden und erkannt, was ihr nach der Schrift zu thun schuldig seid, so danket Gott dem Geber alles Guten. Erkennt daraus Eigner, worin und womit er bisher gefehlt habe, so bereue er mit Schmerz die Fehler der Vergangenheit, lasse es sich zur Warnung dienen für die Zukunft und bete: Vergib uns unsere Schulden und führe uns nicht in Versuchung! Amen.

---

Auf den ersten Blick erkennt Jeder, daß diese 3 Regeln nur Eines und dasselbe sind, Nuancirungen und Paraphrasen desselben Gedankens. In mancher Beziehung sind diese Augustinischen Regeln milder, als alle Uebrigen, offenbar weil Augustinus bei Hingabe jener Gedanken an eigentliche Mönche und Mönchsascetik nicht gedacht, sondern seine Episcopal-Geistlichen vor Augen hatte und nur nach einer höhern, fruchtbarern Weihe für sie strebte, dem Christenthum und der Welt in jeder Beziehung sie nützlich machen wollte. Für Chorherren und Cleriker waren sie geeignet, aber in keinem einzigen Satz findet sich eine Spur, daß sie auf Einsiedler berechnet oder für solche Mönche geeignet sein könnten. Mitunter lassen sie

der Willkür ein ziemlich freies Feld und geben der Polemik manche Blößen.

Die Besserabrüder. (Christophelsbrüder; ritterliche Brüderschaft von St. Christoph im Kloster Bessera.)

Die Kalandsbrüder hatten bekanntlich einzelne Kalande lediglich für ritterliche Genossenschaft, einen sogar nur für Aufnahme von fürstlichen Brüdern, den sogenannten Fürstentkaland zu Mitweyda. Eine diesem ähnliche Verbrüderung gründete Fürst Wilhelm III. von Henneberg im Jahr 1465 im Kloster Bessera und unter geistlicher Obhut des dortigen Prämonstratenser-Abtes.

Christian Schöttgen und Georg Christoph Kreyzig melden im 5. Theil ihrer diplomatischen und curieusen Nachlese der Historie von Oberrachsen u. Dresden und Leipzig 1731 folgendes: „Dye nach steht die ordnung und statut wie dye gemelt Bruderschaft und gesellschaft angefangen ist und wie sich ein yglicher der gesellen daryn halten sol.“

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Henneberg bekenne und thue kund offen mit diesem Brief gegen Allermänniglich, indem es Uns als einem christlichen Fürsten von angeborener Güte wohl ziemt in unserer Regierung den Dienst Gottes zu mehren, wozu wir auch von Grund unsers Herzens gänzlich geneigt sind u. und darum sind wir lang in Betrachtung gewesen, etwas zu unternehmen, wodurch der allmächtige Gott, seine werthe Mutter Maria, die heiligen vierzehn Nothhelfer und der heil. Christoph und alles himmlische Heer geehrt und gelobt würden und wodurch wir zugleich unsern Seelen und den Seelen der Eltern und Vorfahren der Brüder Hülfe und Trost bringen könnten. Demnach haben wir mit etlicher unsrer Freunde Reden und Rath uns vorgenommen, eine brüderliche Gesellschaft zu stiften und ein äußeres Abzeichen ihr zu verleihen u.

1) Jedes Mitglied der Brüderschaft trage eine Halskette aus 14 geflügelten Engelsköpfchen bestehend, unter deren jedem der Name eines der 14 heiligen Nothhelfer auf einem Täfelchen steht; die Kette schliesse unten ein Bild des heiligen Geistes mit einem Diadem und an demselben hänge ein Bild des heil. Christophs in der Stellung wie derselbe den Herrn des Himmels und der Erde durch das Meer trug und getauft wurde; unten an ihm befinde sich ein kleines Reimlein mit den 14 Anfangsbuchstaben der Namen der 14 heiligen Nothhelfer, um dieses Reimlein hängen 8 Kettlein mit 8 Klößlein, alles von klarem Silber — zum Zeichen der 8 Seligkeiten.

2) Aufnahme in die Brüderschaft findet nur, wer ehelich geboren ist und vier Ahnen rein an Schild und Helm beweisen kann,



was Jeder brieflich beurkunden und bei seiner Anmeldung nach Schlausingen senden soll. — Am Hof, an Herrentagen, Fröhlichkeiten, im Kapitel, bei allen Festen zc. muß jene Bruderschaftskette offen am Hals getragen werden, namentlich an jedem Sonnabend. Wer dagegen fehlt, zahlt 4 Pfennige Strafe an die Armen.

3) Jedes Mitglied der Bruderschaft betet täglich ein Vater Unser und ein Ave Maria bei Strafe eines Almofens an die Armen. An jedem Tag des heil. Christophs und jedes der 14 heil. Nothhelfer höre jedes Mitglied eine Messe, bete eine Stunde für sich, spende Almosen und thue andre gute Werke.

4) Jedes Mitglied befeizige sich eines ehrenvollen und frommen Wandels und bewahre sich vor jeder schlechten That; wer dagegen fehlt wird ohne Gnade und Rücksicht für Lebenszeit ausgeschlossen und hat seine Halskette an den Abt von Bessera einzuliefern.

5) Wo ein Mitglied hört, daß ein Anderes geschmäht wird, da soll Jeder dessen Partei brüderlich nehmen und ihn vertheidigen und alles Ausgesprochene nachher dem Bruder ehrlich mittheilen, damit dieser selbst sich verantworten kann.

6) Alles was in Gesellschaft, Kapiteln zc. verhandelt wird, bleibe streng ein Geheimniß unter den Brüdern.

7) Bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft entrichtet Jeder 4 Gulden Rheinisch an den Abt zu Bessera und soll in die Hand dessen, der ihm die Bruderkette umhängt die Haltung der Bruderschafts-gesetze eidlich angeloben. Der Abt zu Bessera soll alles Geld auf ewigen Rentzins und Gülten anlegen, damit aus deren Ertrag stets der Gottesdienst für die heil. Mutter Gottes, die heil. 14 Nothhelfer und namentlich für den heiligen Christoph feierlich gehalten werden könne.

8) Jeder Fürst, Ritter oder Knecht der ein Bruder ist, kann seine eheliche Hausfrau gleichfalls aufnehmen lassen. Sie trage dann auch die Bruderschaftskette, spende Almosen und bete gleich den Brüdern. Als Einstand geben solche Frauen dem Abt von Bessera 1 Gulden Rheinisch; dagegen zahlt jede edle Frau, welche ohne ihren Herrn in die Gesellschaft tritt, 4 Gulden.

9) Vor seinem Tod soll jeder Bruder besorgen, daß seine Bruderschaftskette oder der Werh derselben dem Abt von Bessera ausgeliefert und der Tag des Verschidens bekannt gemacht werde. Ferner soll sein Wappen mit einer Abbildung der Bruderkette geschmückt, gemalt und mit seinem vollen Namen in der Kirche zu Bessera aufgehängt werden.

10) Der Abt von Bessera und sein Convent halten für jeden Verstorbenen feierliche Vigilien, eine feierliche Messe und 10 einfache Seelmessen und verlesen dabei die Namen aller verstorbenen Brüder in einer eigenen Rede von der Kanzel. — Jeder der Brüder bete selbst in der Stille für den verstorbenen Bruder und Jeder lasse

ihm eine Seelmesse lesen. — Das Kloster Bessera soll täglich bei seinen Seelmessen eine eigene Collecte für alle verstorbenen Brüder sprechen.

11) Der älteste Sohn jedes verstorbenen Bruders kann die Kette des Vaters von dem Abt zu Bessera für ein klar Mark Silbers eintösen. Mag oder kann er nicht, so kann der nächst nach ihm folgende Bruder die Einlösung für sich besorgen zc.

12) Diese Statuten können nach Zeit und Umständen von dem Kapitel modificirt werden.

13) So wie Abt und Kloster Bessera alle Brüder täglich in ihr Gebet einschließen zc., so soll dagegen auch jeder Bruder stets bereit sein, das Kloster und seine Unterthanen in allen ihren Gerechtsamen zu beschützen zc.

Man sieht, daß diese Gesellschaft die Mitte hielt zwischen einem ritterlichen Hoforden und einer ascetischen Bruderschaft und von beiden manche Eigenthümlichkeiten angenommen hat. Sie war weit in Sachsen, Franken, Thüringen, Hessen und Rheinland verbreitet und nur wenige Adelshäuser dieser Gauen dürften frei von dieser Verbrüderung geblieben sein, obgleich sie nur kurze Zeit bestand und bei der Reformation wieder erlosch. — Bemerkenswerth erschien sie mir hier, weil sie eine neue und eigenthümliche Nuance des überall in jener Zeit sich geltend machenden religiösen Geistes und Strebens bildet.

### Die Congregation und die Hospitaliter von Maria Himmelfahrt zum h. Carl Borromäus zu Prag. (Die wälsche oder italienische Congregation.)

Die Herren Peter Rigetti und P. Johann Christoph Pannich gaben 1773 durch die Buchhandlung Johanna Prusch der Welt eine Beschreibung dieser Congregation auf 280 Quartseiten, welche als offiziell zu betrachten ist, da beide Herausgeber der Congregation angehörten. Sie erzählen:

Seit dem Jahr 1500 hatten sich der reichen italienischen Kaufleute und Künstler so viele zu Prag niedergelassen, daß man den Wälschen Platz und die Wälsche Straße nach diesen willkommenen Gästen benannte. Erst im Jahr 1560 gelang es dieser nicht sehr zahlreichen, aber durch Vermögen und Bildung bedeutenden Gemeinde, von dem berühmten Jesuiten-Provinzial Canisius einen Prediger in ihrer Muttersprache zu erhalten und ganz italienischen Gottesdienst einrichten zu können. Aber die im December desselben Jahres ausbrechende und bald so furchtbar wüthende Pest unterbrach diese Einrichtung auf eine höchst betrübende Weise, bis im Jahr 1567 abermals ein Jesuit das italienische Predigeramt überkam. Die von neuem anwachsende Gemeinde baute 1569 zwischen der Clementinischen Kapelle und der jetzigen schö-

nen Salvatorkirche (damaligen Bartholomäuskirche) eine eigene wäl-  
sche Kapelle.

Gerührt von dem, durch die Kriegsstürme und wiederholte Heim-  
suchungen der furchtbaren Pest über die ganze Volksklasse verbreiteten  
Elend, vereinigten sich 1773 die wackern Italiener zu einer Brüder-  
schaft oder Congregation zu Ehren von Maria Himmelfahrt (Con-  
gregatio B. V. Mariae in coelum assumptae), deren Haupt-  
zweck neben treuem Beharren bei'm römisch-katholischen Glauben und  
beständiger Verehrung der heil. Mutter Gottes war: Arme Wittwen  
und Waisen gegen Elend und moralisches Verderbniß zu schützen, Fin-  
delkinder aufzunehmen, zu versorgen und zu erziehen, die Leichen der  
Katholiken zur Ruhesätte zu begleiten und dem Umsichgreifen der Ir-  
lehren einen festen Damm entgegenzusetzen. Zum ersten geistlichen  
Vorsteher wurde der Jesuit Blasius Montanini erwählt; Papst Gre-  
gor XIII. bestätigte sie nicht nur, sondern ehrte sie auch durch ein be-  
deutendes Geschenk, durch schöne Privilegien, Ablassse u., ferner indem er  
1584 der Congregation zu Maria Verkündigung im Collegio Ro-  
mano zu Rom sie förmlich einverleibte. Im Jahr 1588 begann sie  
ihre Wirksamkeit im Großen mit Herausgabe und unentgeltlicher Ver-  
theilung von Katechismen; baute 1590 die neue, jetzt noch stehende  
wälische Kapelle; bewies sich 1618 bei Vertreibung aller Jesuiten aus  
Böhmen, als treue und muthige Freundin dieser Geistlichen und gab  
vielen derselben Schutz und Aufenthalt und erhob das 1601 gegründete  
wälische Hospital durch Reichthum der Beisteuern, musterhafte Ord-  
nung im Innern, wohlberechnete leibliche und geistliche Verpflegung  
unter unmittelbarer Aufsicht der Brüder zu einer wahrhaft wohlthätigen  
Anstalt, welche heute noch zu den Zierden des königlichen Prags gerech-  
net wird.

Die gräßlichen Zeiten des dreißigjährigen Krieges mahnten eine  
Menge deutscher Bewohner von Prag, im Jahr 1622 dem edeln Bei-  
spiel der Italiener zu folgen und zu ähnlichen Zwecken die deutsche  
Brüderschaft zu Maria Reinigung zu gründen. Im Jahr  
1635 trennten sich alle Böhmen von der wälischen Congregation und  
verbanden sich 1636 zu einer eigenen böhmischen Brüderschaft  
zu Maria Himmelfahrt zu gleicher Bestimmung. Beide wur-  
den ebenfalls der römischen Congregation einverleibt und mit päpstlichen  
Privilegien reich begabt. Mit der großen, im Jahr 1574 gestifteten  
lateinischen Brüderschaft zu Maria Verkündigung mußten die Italiener ihre Kirche vom Jahr 1650 sehr gegen ihren Willen  
theilen, bis jene 1726 in die prächtige Kirche zu Maria Verkündigung  
im Clementinischen Collegio versetzt wurde.

Wie interessant auch die vorliegende Schrift als eine von 1560 bis  
1773 fortlaufende Chronik von Prag ist; wie sehr sie auch in manche  
Details der Verfassung und Geschichte dieser Congregationen eingeht,  
namentlich alle kirchlichen Ereignisse und die dem Spital erwiesenen

Wohlthaten urkundlich darlegt, so hat sie doch versäumt — die eigentlichen Statuten und Lebensregeln zu geben und sagt darüber beinahe nichts, als daß die italienische Congregation auf ihrem Amtssiegel und auf dem Ring jedes einzelnen Mitgliedes das Sprüchlein: *Pro Deo et Paupere*, als ein besonderes Abzeichen führt. Die darin gegebenen speciellen Verzeichnisse der sämtlichen Mitglieder und Wohlthäter dieser trefflichen Anstalt bilden eine schöne Gallerie katholischen Ritterthums, ehrwürdigen katholischen Eifers für die Sache des Glaubens, der Ueberzeugung und ruhmgekrönten katholischen Strebens — dem irdischen Elend brüderlich Schranken zu setzen. Wer einen Christen sich nennt, muß mit Bewunderung und Verehrung solche Aeußerungen des Christenthums betrachten und den Wunsch aussprechen: daß solche Brüderlichkeit unter den Christen nie erkalten möge!

---

Wenn ich  
Wohlthat  
verwahren b  
schaffung:  
carrie un  
johel ober  
gestalt, nur  
Herrn V  
der Kathol  
Führer  
Johel über  
für cathol  
fürwähren  
Bestine z  
be polnisch  
all ich nicht  
heil Dom  
den sein un  
jense — be  
lich. Ein  
Herrn Der  
Bamburg de  
Lärm wach  
hat und in  
Bischofthum  
wollständig  
Herrn, der  
land von ein  
ber ist de  
gestalt man  
Müdigkeit  
Woh  
behalten  
für unter  
gen von  
trachten,